Diss. Rostock
1911
F. C. Rode

Die Gotteslästerung

Inaugural-Dissertation

der

Juristenfakultät der Universität zu Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Friedrich-Carl Rode

Assessor in Hamburg.

HAMBURG 1911.

Druck von Berngruber & Henning.

Referent: Professor Dr. Wachenfeld.

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553615_0112

Vorwort.

Wohl kein Gebiet des Strafrechtes hat je nach den verschiedenen Zeiten und Weltanschauungen derart erheblich in seiner Beurteilung und gesetzlichen Formulierung geschwankt, als die Religionsdelikte, in Sonderheit das der Gotteslästerung.

Kein Wunder. Bilden die erwähnten Delikte doch keine rein strafrechtliche Materie, sondern stellen sich ebensosehr dar als ein »Ausschnitt aus dem Gesamtverhältnis von Staat und Kirche«, wie Kahl zutreffend bemerkt. So sind die jeweils herrschenden Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche und die sich in ihnen wiederspiegelnden Weltanschauungen der Gradmesser gewesen, nach dem sich auch die juristische Wertung der Gotteslästerung gerichtet hat.

So seit je ein Kampfobjekt im Streite der Meinungen, hat das Delikt der Gotteslästerung schon oft den Gegenstand kritischer Untersuchungen gebildet, und was ebenso natürlich ist: die Ergebnisse sind die verschiedenartigsten gewesen.

Wenn heute eine weitere Arbeit sich mit dieser Materie befaßt, so darf die Berechtigung daraus hergeleitet werden, daß wir am Vorabend der Neuordnung unseres materiellen Strafrechtes stehen. Zugleich war der Wunsch maßgebend, auch dem kommenden Straf-

gesetzbuch eine, allerdings von den ihr anhaftenden Schlacken zu reinigende Strafbestimmung zu erhalten, deren Beseitigung zweifellos versucht werden wird, deren Erhaltung aber im staatlichen, wie im religiösen Interesse dringend geboten erscheint.

Der Verfasser möchte an dieser Stelle nicht verfehlen, Herrn Dr. jur. J. U. Schroeder, Staatsanwalt bei dem Landgerichte Hamburg und Mitglied der Hamburgischen Justizprüfungs-Kommission seinen Dank dafür auszusprechen, daß er ihn zu dieser zwar schwierigen, aber interessanten Arbeit angeregt hat.

Hamburg, am 1. Juli 1911.

Friedrich-Carl Rode.

Literaturverzeichnis.

Aschrott-Liszt, Die Reform des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, Religionsdelikte von Wulffen, zitiert: Wulffen. 1911.

v. Beling, Die Beschimpfung von Religionsgesellschaften, religiösen Einrichtungen und Gebräuchen. 1905.

Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 18. Auflage.

Binding, Lehrbuch, besonderer Teil, I. Band. 1902.

v. Birkmeyer, Strafrecht in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft.

Corpus juris Germanici tam publici, quam privati. Herausgegeb. von Emminghaus.

Frank, Das StGB. für das Deutsche Reich. 8/10. Auflage. 1911.

Fuld, Die Gotteslästerung und das St.GB. in Goltdammer, Archiv, 39. Band, S. 142 ff.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, aufgestellt von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt. 1911.

Giese, Die Grundrechte. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, I. Bd., 2. 1905.

Goltdammer, Die Materialien zum StGB. für die Preußischen Staaten. 1851/52.

Grimm, Deutsches Wörterbuch.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. 1881/84.

Hamm, Zur Strafbestimmung des § 166 StGB. wegen Beschimpfung der Religionsgesellschaften. DJZ. 1905, S. 273 ff.

Harder, Wie soll der § 166 umgestaltet werden? Christliche Welt 1905, S. 761 ff.

Ipsen, Gotteslästerung und Beschimpfung der Religionsgesellschaften. 1909.

Kahl, Religionsvergehen. Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, besonderer Teil, III. Bd., S. 1 ff.

v. Kienitz, Der Religionsparagraph. Preußische Jahrbücher, 1910, Aprilheft, S. 65 ff.

Kohler, Vergehen gegen die Religion. Studien aus dem Strafrecht Bd. I, S. 160 ff. 1890.

— Strafrechtlicher Religionsschutz. In Goltdammer, Archiv, 54. Bd., S. 239 ff.

Kohler-Scheel, Die Bambergische Halsgerichtsordnung.

— Die *Constitutio Criminalis Carolina.*

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 18. Aufl. 1911.

Mewes, Das Reichsstrafgesetzbuch in seinem Verhältnis zur Religion. Gerichtssaal, 27. Bd., S. 321 ff.

Meyer-Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 6. Auflage 1907.

Moser, Religion und Strafrecht, insbesondere die Gotteslästerung. Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 110. 1909.

Motive des StGB. für den Norddeutschen Bund.

Müller, Das preußische Strafgesetzbuch. 1852.

Olshausen, Kommentar zum StGB. für das Deutsche Reich. 8. Auflage.

Oppenhoff, Das StGB. für das Deutsche Reich. 14. Auflage.

Pfleiderer, Die Grenzen der Staatswirksamkeit auf religiösem Gebiet, in »Deutschland« (Monatsschrift) 1902, Band I Seite 1 ff.

Plotus, *De blasphemia tractatus.* 1616.

Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen.

— Rechtsprechung.

Reichstag, Verhandlungen und Aktenstücke. 1880, 1. Sess.

Rothenbücher, Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in neuerer Zeit. Jahrbuch des öffentlichen Rechts. 1909.

Schmidt, Richard, Vorlesungen aus dem Strafrecht (Als Manuskript gedruckt).

Sörgel-Krause, Jahrbuch des Strafrechtes. 1906/1009.

Thomsen, Das deutsche Strafrecht. 1906/07.

Thümmel, Der Religionsschutz durch das Strafrecht. 1906.

Villnow, Vergehen, die sich auf die Religion beziehen. Gerichtssaal. 31. Band, S. 509 ff.

Vorentwurf und Begründung zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1909.

Wachenfeld, Strafrecht. In v. Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. Bd. II, S. 237 ff.

Gliederung.

I. Einleitung. Seite

§ 1. Plan der Darstellung 1
§ 2. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Gotteslästerung .. 2
§ 3. Der Angriffsgegenstand 8

II. Die objektiven Tatbestandsmerkmale der Gotteslästerung.

§ 4. Der Gottesbegriff 14
§ 5. Die Lästerung 23
§ 6. Die Beschimpfung 26
§ 7. Die Äußerungen 28
§ 8. Die Öffentlichkeit 30
§ 9. Das Ärgernis 33

III. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Gotteslästerung.

§ 10. Die Gotteslästerung als vorsätzliche Handlung 36
§ 11. Die einzelnen vom Vorsatz umfaßten Tatbestandsmerkmale 38

IV. Die Strafe der Gotteslästerung. § 12 39

V. Kritik des § 166 I StGB. Seite

§ 13. Die Vorschläge, den § 166 I zu beseitigen 40

§ 14. Die Vorschläge, den § 166 I zu ersetzen 44

§ 15. Die Vorschläge, den § 166 I umzugestalten 45

VI. Der § 155 des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuche und der § 173 des Gegenentwurfes.

§ 16. Die Tatbestandsmerkmale 51

§ 17. Kritik 54

VII. Schluß. § 18 57

I. Einleitung.

§ 1. Plan der Darstellung.

Im § 166 I StGB. wird bestimmt: »Wer dadurch, daß er öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, ... wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.«

Die strafbare Handlung besteht also in einem Lästern; und zwar richtet sie sich gegen Gott. Die Bestrafung der Lästerung soll jedoch nur dann eintreten, wenn sie öffentlich und in beschimpfenden Äußerungen erfolgt ist, und wenn durch sie ein Ärgernis gegeben ist.

In den folgenden Ausführungen wird zunächst ein kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Gotteslästerung gegeben werden, soweit diese zum Verständnis des heutigen Rechtes erforderlich ist. Dann werden die objektiven und die subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 166 I erläutert werden. Eine kritische Würdigung dieser wird sich anschließen, und auf Grund der dabei erzielten Ergebnisse wird § 155 des Vorentwurfes zu einem deutschen StGB,, der an Stelle des § 166 I StGB. treten soll, sowie die geringe, bis jetzt schon über den Entwurf vorliegende Literatur beurteilt werden.

§ 2. Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Gotteslästerung.

Das heidnische Altertum kannte kein eigentliches Delikt der Gotteslästerung, das der Staat mit Strafe bedrohte. Die Athener verurteilten den Sokrates zwar zum Tode, weil er die Götter gelästert hatte; die strafbare Handlung lag aber nicht in der Lästerung, sondern in dem *„διαφθείρειν τοὺς νεούς."*

Auch bei den Römern galt der Satz: »*Deorum iniuriae dis curae.*«[1] Nur wenn eine Gotteslästerung den Staat in Gefahr brachte, wurde von dem Gesichtspunkte der *perduellio* aus eingeschritten. Wegen dieses Deliktes ist Christus verurteilt worden und fanden später in der Kaiserzeit die Christenverfolgungen statt.

Erst nach dem Siege des Christentums und der Erhebung desselben zur alleinigen Staatsreligion und der sich daraus entwickelnden Einheit von Staat und Kirche erscheint ein reines Delikt der Gotteslästerung. Justinian bedroht im Jahre 538 n. Chr. in der »*constitutio, ut, qui per Deum iurant et blasphemantur, poena afficiantur*« (Novelle 77, §§ 1 und 2) die Gotteslästerung mit dem Tode. Er setzt diese Strafe fest, denn »*propter eiusmodi enim delicta fames, terrae motus et pestes oriuntur*«[2] und »*ne ex talium peccatorum contemnu et civitas et res publica per impias eiusmodi actiones laedatur*«.[3]

Gott persönlich ist also verletzt durch die Lästerung und er schickt zur Strafe dafür Unheil über die Menschheit. Diese Auffassung hat Justinian aus dem

[1] Tacitus Ann. 1, 73.
[2] Novelle 77 § 1.
[3] Novelle 77 § 2.

Judentum übernommen. Dort regierte Jehovah das Volk; die Lästerung richtete sich gegen diesen selbst und es stand zu befürchten, daß deshalb sein Zorn über das Judenvolk kommen würde.

Die Justinianäische Auffassung ist ein Jahrtausend lang herrschend geblieben: in der Wormser Reformation von 1495 beruft sich der römisch-deutsche Kaiser bei seiner Bedrohung der Gotteslästerung ausdrücklich auf Justinian als »unseren Vorfahren im Reiche« und auf die Novelle 77. In den Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577[4] tritt uns noch fast derselbe Wortlaut wie in der Novelle 77 entgegen. 1577 heißt es: »Dieweil aber solches der schwärlichsten Uebel eines, dadurch Gott der Allmechtig nicht allein gegen den Uebelthätern, sondern auch gegen den Oberkeiten, die solches zu wehren schuldig seynd und gedulden, zu den Werken des Zorns und erschröcklicher, zeitlicher und ewiger Straff bewegt wird, darauf ordnen und setzen wir, so jemand — — — hinführo Gott zumessen wird, daß seiner göttlichen Majestät und Gewalt nicht bequem,[5] oder mit seinen Worten dasjenig, so Gott zusteht, abschneiden wollt, als ob Gott ein Ding nicht vermöcht, oder nicht gerecht wäre, — — — oder sonst dergleichen freventliche und verächtliche Lästerwort redet — — —«.

Auch in die Bambergensis und die Carolina[6] ist das Delikt der Gotteslästerung im Justinianäischen Sinne übergegangen. In der Carolina heißt es: »Item, so

---

[4] *Corpus iuris Germanici* Bd. I und II.

[5] Bequem = passend.

[6] Kohler-Scheel, Die bambergische Halsgerichtsordnung, Art. 127 und die CCC., Art. 106, S. 51 bezw. 57.

einer Got zumisst, das Got nicht bequem ist, oder Got mit seinen Worten, das jme zusteet, abschneidet, — — der allmechtigkeit Gottes, sein heillige Mutter, die Jungfrauw Maria, schendet...« — Also noch immer ist Gott selbst das Objekt des strafrechtlichen Schutzes. »*Blasphemia est crimen laesae maiestatis divinae atrocissimum et omnium delictorum gravissimum*« sagt Joh. Bapt. Plotus in dieser Auffassung der Gotteslästerung in seinem »*Tractatus de blasphemia*«[7]

Ebenso heißt es noch in der Halsgerichtsordnung Kaiser Josephs I. vom Jahre 1711 im Art. 19: »Unter denen Lastern ist das ärgste und erste die Gotteslästerung, worunter auch das bei denen heiligen Sacramenten, Wunden, Creutz, und Leyden unseres Erlösers fürsätzlich und wohlbedächtig beschehene Fluchen mit begriffen wird; dieses ist nichts anders, als eine gegen Gott, den Allmächtigen, seiner allereinsten Mutter oder lieben Heiligen entweder durch Wort oder Tat am Tag gegebene Schmähung, wann nemlich einer Gott oder seinen Heiligen was zumesset oder benimmt, was Ihme und Ihnen gebühret oder nicht gebühret.«

Der Personenkreis ist also — der katholischen Auffassung gemäß — auf die Mutter Gottes und die Heiligen, sowie die Leiden Christi ausgedehnt, und als Mittel der Gotteslästerung werden erstmalig Wort und Tat genannt. —

Die Aufklärung des 18. Jahrhunderts endlich ist es, welche die Justinianäische Behandlung der Gotteslästerung hinwegräumt: der Einheitsgedanke von Staat

---

[7] Joh. Bapt. Ploti »*De blasphemia tractatus*«, Mediolani 1616, ein Werk, das in lateinischer Sprache eine interessante Kasuistik der Gotteslästerung bietet.

und Kirche fällt, es entsteht das Prinzip der staatlichen Kirchenhoheit.[8] Dieses kommt in der Behandlung der Gotteslästerung deutlich zum Ausdruck. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht Teil II, Titel 20, Abschnitt 6, § 217 wird bestimmt: »Wer durch öffentlich ausgestoßene grobe Gotteslästerungen zu einem gemeinen Ärgernis Anlaß gibt....« Also nicht mehr Gott selbst ist das Strafschutzobjekt; es ist die Allgemeinheit, die religiös organisierte Menschheit geworden. Nicht jede Gotteslästerung schlechthin soll strafbar sein, sondern nur mehr die »grobe«. Als Mittel werden im Gegensatz zur Josephina von 1711 nur mehr die mündlich ausgestoßenen Lästerungen genannt. Endlich sollen nur öffentliche Lästerungen strafbar sein. »Das ALR. wurde der Wegweiser für das 19. Jahrhundert«.[9]

Hier ist es vor allem Feuerbach, der endgiltig die alte Auffassung der Gotteslästerung abtut. Er sagt in seinem StGB.: »Daß die Gottheit injuriiert werde, ist unmöglich, daß sie wegen Ehrenbeleidigungen sich an Menschen räche, undenkbar, daß sie durch Strafe ihrer Beleidiger versöhnt werden müsse, Torheit.« In der von ihm vertretenen Ansicht, daß nur da eine Strafe eintreten dürfe, wo ein Rechtsgut verletzt sei, daß aber die mit der Gotteslästerung vorgenommene »Injurie gegen die kirchliche Gesellschaft« ein Rechtsgut nicht verletze, nahm er das Delikt der Gotteslästerung, wie die übrigen gegen die Religion gerichteten Delikte in sein bayrisches Strafgesetzbuch von 1813 überhaupt nicht auf. Feuerbach blieb ohne Nachfolge, und schon

[8] Kahl, S. 14.
[9] Kahl, S. 15.

das auf das Feuerbachsche StGB. folgende bayrische enthielt wieder die Religionsdelikte. Feuerbach stand eben mit seiner Anschauung auf einem ganz isolierten Standpunkt des Staatskirchenrechtes. —

Die Partikulargesetzgebung Deutschlands im 19. Jahrhundert ist hinsichtlich der Behandlung der Gotteslästerung sehr verschieden verfahren. Diese Mannigfaltigkeit ist, wie Kahl[10] meint, auf die durch die Einführung der Verfassungen gänzlich veränderte Stellung von Staat und Kirche in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten zurückzuführen. Mehrere Strafgesetzbücher erwähnen das Delikt der Gotteslästerung überhaupt nicht, so außer dem obenerwähnten bayrischen Strafgesetzbuch von 1813 die Gesetzbücher von Oldenburg (1814 und 1858), Württemberg (1839), Hessen (1841), Hamburg (1869). Andere Staaten erkennen die Gotteslästerung nur als eine Unterart des Deliktes gegen die Religionsgemeinschaften im allgemeinen an, so Hannover im Kriminalgesetzbuch von 1840, wo es Art. 193 heißt: »Wer durch Reden oder Handlungen die einer Religion, deren Übung im Schutze des Staates steht, gebührende Ehrfurcht wissentlich verletzt und dadurch ein öffentliches Ärgernis erregt....«, und wo in der amtlichen Ausgabe unter dem Text eine Anmerkung die Gotteslästerung als besonders unter diesen Artikel fallend aufzählt. — Eine dritte Gruppe von Strafgesetzbüchern hat dagegen die Gotteslästerung als besonderes Delikt beibehalten, so das StGB. für das Herzogtum Braunschweig von 1840 (§ 117) und vor allem die verschiedenen Entwürfe und das aus ihnen entstandene StGB. für die preußischen Staaten von 1851.

[10] Kahl, S. 15.

Der Entwurf von 1847 sagt im Titel VI § 148: »Wer öffentlich in Worten, Schriften, Abbildungen oder andern Darstellungen Gott lästert...« Das Erfordernis der Ärgerniserregung im ALR. ist also gefallen, das der Entwurf von 1836 noch enthalten hatte, und zwar »teils wegen der schwierigen Feststellung des Begriffes, teils aber in der Überzeugung, daß dasselbe bei einem religiösen Volke durch das Vorhandensein der Öffentlichkeit immer eintreten werde«.[11] § 135 StGB. vom 14. April 1851 lautet dann mit einer Veränderung hinsichtlich der Mittel der Gotteslästerung: »Wer öffentlich in Worten, Schriften oder andern Darstellungen Gott lästert...« Das Wort »Abbildungen« ist also gefallen, weil es in den »andern Darstellungen« mit enthalten ist. Auf diesen § 135 fußt dann der § 144 des Entwurfes zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund.[12] Die Aufzählung der Mittel ist jedoch gefallen, und es wird lediglich bestimmt, »wer öffentlich Gott lästert, ... wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft«. Diese Fassung fand jedoch nicht die Billigung des Norddeutschen Reichstages. Auf Antrag des Abg. Lasker[13] wurde das Tatbestandsmerkmal der Ärgerniserregung in den Paragraphen eingefügt, und außerdem als Mittel der Gotteslästerung die »beschimpfenden Äußerungen« genannt; und zwar wurden diese Änderungen vorgenommen, weil man meinte, daß der so formulierte Tatbestand für den Richter leichter feststellbar sei und die Gotteslästerung genau unterscheide von den leichtsinnigen Redensarten, die in allen Klassen

[11] Goltdammer, Materialien, S. 263.
[12] Motive, S. 65.
[13] Reichstag, sten. Ber. 1870, 1. Sess., S. 639.

der Gesellschaft, selbst in den gebildeten, gang und gäbe sind, ohne daß sich der Sprechende arges dabei denkt, und ohne daß ein kränkender Wille zur Erscheinung kommt.[14] Durch diese Änderungen ist die jetzt vorliegende Fassung des § 166 I StGB. entstanden.

§ 3. Der Angriffsgegenstand.

Ehe in eine Betrachtung der einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 166 I StGB. eingetreten werden kann, ist zunächst erforderlich, festzustellen, gegen welches Rechtsgut das Delikt der Gotteslästerung sich richtet. § 166 sagt: »Wer .... Gott lästert«. »Gott« also ist Objekt des Angriffes im § 166 I. Was unter »Gott« zu verstehen ist, wird im Gesetze nicht weiter gesagt. Auch aus der Überschrift des Abschnittes des StGB., der § 166 enthält, läßt sich der Angriffsgegenstand nicht bestimmen. Dieser 11. Abschnitt ist überschrieben: »Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.« Es ist also ein Sammelbegriff, der zudem der Genauigkeit und Klarheit[15] zu sehr entbehrt, um ihn zu der erwünschten Feststellung heranziehen zu können. Es ist somit lediglich Aufgabe der Auslegung, festzustellen, welchen Angriffsgegenstand der Gesetzgeber unter »Gott« verstanden wissen wollte.

Rein wörtlich genommen muß man Gott selbst als Angriffsgegenstand der Gotteslästerung ansehen. Diese Auffassung der persönlichen Verletzung Gottes durch die Lästerung hat ja, wie oben ausgeführt, in der Tat lange bestanden. Sie wird bis zu einzelnen Rechts-

[14] Reichstag, a. a. O., S. 640.
[15] Kahl, S. 93 ff.

lehrern des 19. Jahrhunderts hin vertreten. Sie entspricht aber nicht mehr unserm heutigen geläuterten religiösen Gefühl. Gott selbst kann durch menschliche Handlungen nicht verletzt werden. Er ist deshalb des Schutzes der menschlichen Strafrechtspflege nicht mehr bedürftig. Diese Ablehnung Gottes als Angriffsgegenstand der Gotteslästerung wird heute von der gesamten Rechtsprechung[16] und Wissenschaft[17] geteilt. Sie geht auch ausdrücklich aus den Motiven zum StGB.[18] hervor. Schon rein äußerlich ergibt sie sich aus dem Wortlaut des § 166, indem zur Strafbarkeit der Gotteslästerung das Moment der Ärgerniserregung verlangt wird, das sich doch nur auf Dritte, niemals aber auf Gott selbst beziehen kann.[19] Es folgt weiter auch daraus, daß das StGB. das Delikt der Gotteslästerung mit dem der Beschimpfung von Religionsgesellschaften in einen und denselben Paragraphen zusammengefaßt hat, also ein alleinstehendes Delikt der Lästerung mit dem grammatischen Objekt »Gott« überhaupt nicht vorhanden ist.[20] Die Ablehnung des Objektes »Gott« folgt schließlich aus der Geschichte des § 135 des Preuß. StGB., aus dem der heutige § 166 hervorgegangen ist. Man hat mehrfach versucht, in den Vorentwürfen zum Preuß. StGB. dem Gedanken, daß Gott selbst nicht durch die Lästerung verletzt werde, durch die Fassung des Wortlautes jener Bestimmung Ausdruck zu verleihen, ohne jedoch eine allgemein befriedigende Lösung des Ver-

[16] RG. Rechtspr. 1, S. 143 u. a.

[17] Kahl, S. 34; Kohler, S. 170; Wachenfeld, S. 311; Frank, S. 293; Olshausen, S. 635.

[18] Motive, S. 65.

[19] Olshausen, S. 635.

[20] Goltdammer, Mat. S. 204 und RG. Rsp. 1, S. 143.

suches erzielen zu können.[21] Es ist deshalb die oben mitgeteilte Formulierung des § 135, die keine nähere Festlegung des Begriffes »Gott« enthält, beschlossen worden.

So einig man aber in der Ablehnung dieses Objektes ist, so verschieden sind die andern Rechtsgüter, die an Stelle Gottes zum Angriffsgegenstand bei der Gotteslästerung gesetzt werden. Zunächst kommen infolge der engen Verbindung der Gotteslästerung mit der Beschimpfung von Religionsgesellschaften im gleichen Paragraphen die Religionsgesellschaften selbst, als durch die Gotteslästerung betroffen, in Betracht. Wachenfeld[22] sieht in der Gotteslästerung einen »Angriff gegen die Religionsgesellschaften in ihrer Vorstellung, die sie sich von Gott machen«. Mit dieser Auffassung würde die Gotteslästerung zu einer Unterart der Beschimpfung der Religionsgesellschaften werden, also begrifflich unter den § 166 II fallen. Diese Meinung ist aus der Formulierung des § 166 heraus abzulehnen, weil eben dort neben dem Delikt gegen die Religionsgesellschaften ein besonderes Delikt der Gotteslästerung aufgestellt ist, woraus hervorgeht, daß nach der Meinung des Gesetzgebers der Angriffsgegenstand bei § 166 I jedenfalls ein anderer sein muß als der bei § 166 II, die Religionsgemeinschaften.

Zu demselben Resultat wie Wachenfeld kommt v. Kienitz,[23] wenn auch auf etwas anderem Wege. Er sieht in der Gotteslästerung ein Delikt gegen das »Dogma der Kirche«. Da aber das Dogma mit der Kirche

---

[21] Goltdammer, Mat. S. 204.
[22] S. 311.
[23] Pr. Jahrb. 1910, April, S. 65.

identisch sei, so falle die Lästerung Gottes begrifflich mit der Lästerung der Religionsgesellschaften zusammen. Eine etwas gewaltsame Schlußfolgerung, denn abgesehen davon, daß Lästerungen Gottes und des Dogmas nicht notwendigerweise stets dasselbe zu sein brauchen,[24] steht dem die oben angeführte bewußte Entgegensetzung der Gotteslästerung und des Angriffs auf die Religionsgesellschaften im § 166 entgegen.

Meyer[25] läßt die Religionsgesellschaften außer Ansatz und will die Gotteslästerung neben den anderen gegen die Religion gerichteten Delikten bestraft sehen wegen des Wertes, welcher den religiösen Einrichtungen und Anschauungen als solchen für das menschliche Leben zukommt. Objekt ist also hier das allgemeine Rechtsgut der Religion. Auch diese Ansicht ist abzulehnen. Abgesehen von ihrer schweren Bestimmbarkeit, so wird der staatliche Gesetzgeber, und um diesen handelt es sich hier doch allein, nicht jede religiöse Ansicht und Einrichtung für wertvoll halten können: vielmehr werden auch religiöse Anschauungen denkbar sein, die mit dem Staatszweck nicht im Einklange stehen, denen der Staat aber, wie aus dem »als solchen« hervorgeht, dennoch seinen Schutz nicht versagen dürfte.

Eine weitere Ansicht sieht in der Gotteslästerung einen Angriff auf das religiöse Gefühl, »das religiöse als das heiligste Innenleben der Einzelnen, wie der Gesamtheit«.[26] Auch diese Ansicht, wegen Verletzung des

---

[24] Belsazar lästerte Gott, aber nicht das Dogma, Luther und Calvin griffen das Dogma an, ohne Gott zu lästern!

[25] S. 643.

[26] Binding, S. 177; Frank, S. 293; Ipsen, S. 19; Liszt, S. 400; Olshausen S. 635.

religiösen Gefühls die Gotteslästerung zu bestrafen, erscheint unhaltbar. Es fehlt zunächst jede Begründung, warum denn der Gesetzgeber in dem religiösen Gefühl ein Rechtsgut sieht, welches des Strafschutzes würdig erscheint.[27] Gewiß wird der Schutz des religiösen Gefühls der Staatsbürger dem Gesetzgeber beachtlich erscheinen, mit ein Grund der Strafbarkeit des Deliktes sein, allein wird man ihm aber eine solche Stellung nicht einräumen können. Denn das religiöse Gefühl wird, da bei jedem einzelnen verschieden, eine zu unbestimmte Grundlage, es wird, wie Kahl[28] zutreffend bemerkt, oft ein für die Gotteslästerung gänzlich unempfindliches Objekt sein. Bei der Aufstellung des religiösen Gefühls als verletzten Rechtsgutes würden überhaupt die subjektiven Momente einen zu großen Raum in der Beurteilung des Deliktes beanspruchen. Also ein Moment des Strafschutzes wird in dem religiösen Gefühl liegen, allein darf es nicht in Betracht kommen.

Zu befriedigenden Resultaten wird man erst gelangen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich die Bestimmung über die Bestrafung der Gotteslästerung in einem Gesetze befindet, das der Staat für seine Staatsbürger erlassen hat, mit andern Worten, wenn man in dem Objekt, gegen das sich die Gotteslästerung richtet, eine, im Gesamtrechtsverhältnis von Staat und Kirche liegende Verletzung staatlicher Interessen sieht. Denn, wenn der Staat auch als solcher heute kein re-

---

[27] Vgl. Motive, S. 65, wo zwar der Schutz des religiösen Gefühls als dem Staate wertvoll bezeichnet wird, ein Grund für diese Wertschätzung aber fehlt.

[28] Kahl, S. 83.

ligiöser mehr ist, auch keinem Untertan eine bestimmte Religion mehr anempfiehlt, vielmehr deren verschiedene duldet, wenn also das Religionsleben als Teil des Innenlebens heute der »staatsfreien Sphäre«[29] angehört, so hat der Staat dennoch ein großes Interesse daran, daß die in der Religion liegenden Momente der idealen Weltanschauung[30] erhalten und gegen Angriffe geschützt werden; und gerade das deutsche Staatskirchenrecht läßt die staatliche Wertschätzung der religiösen Einrichtungen an zahlreichen Beispielen des Schutzes religiösen Lebens in der Staatsgesetzgebung auch außerhalb des Strafrechtes erkennen. Diesen Grund des Strafschutzes teilt mit uns die große Mehrheit aller Schriftsteller: Berner[31] sieht in der Gotteslästerung ein »mittelbar die öffentliche Ordnung gefährdendes Delikt«. Nach Goltdammer[32] ist sie ein Angriff auf »die sittliche und moralische Ordnung des Staates«, die dieser im Interesse seiner eigenen Grundlagen abwehren muß. Mewes[33] faßt die Achtung der religiösen Ansichten und Gefühle als eine Grundlage der Existenz des Staates auf, die Verletzung als einen Bruch des öffentlichen Friedens. Kahl[34] und Kohler[35] erblicken in der Religion ein Kulturgut, das zur Verehrung und zu heiligender Gesinnung führen soll, an dessen Bestand und Pflege der Staat interessiert sei und das er gegen die Mächte der Zersetzung schützen müsse. Daraus ergebe sich

---

[29] Giese, S. 118 ff.
[30] Kohler, S. 164 ff.
[31] Berner, S. 442.
[32] Goltdammer, Mat. S. 263 ff.
[33] Mewes, S. 331.
[34] Kahl, S. 84.
[35] Kohler, S. 164.

ein Gesamtinteresse an der Religion, das den Strafrechtsschutz rechtfertige.

Zusammenfassend ist zu sagen: Die Gotteslästerung wird deshalb unter Strafe gestellt, weil sie sich richtet gegen die Religion als Grundlage der bestehenden Kultur, in ihrer Eigenschaft als staatserhaltendes Moment.[36]

II. Die objektiven Tatbestandsmerkmale der Gotteslästerung.

§ 4. Der Gottesbegriff.

Die Religion in dieser Beziehung schützt der § 166 I StGB. insofern, als sie sich in der Verehrung »Gottes« kennzeichnet. Wie weit dieser Begriff Gott reicht, wird im § 166 nicht gesagt. Es ist also auch hier Sache der Auslegung, den Begriff näher zu bestimmen und zu umgrenzen:

Ausgeschlossen ist zunächst der Gedanke, als ob unter »Gott« eine abstrakt-philosophische, monistische oder materialistische Vorstellung des höchsten Wesens, eine Gottesidee, zu verstehen wäre.[1] Eine solche Ausdehnung müßte schließlich dazu führen, jede Vorstellung von Gott des Strafschutzes zu versichern, einerlei, ob sie auf religiöser oder nicht religiöser Grundlage beruhte, hätte also mit der Annahme der Religion

---

[36] Vorentwurf, S. 511; RG. Rsp. 1, S. 143; RG. E. 6, S. 79.

[1] Binding, S. 178; Kohler, S. 165; Wachenfeld, S. 311; Liszt, S. 401; Hälschner, S. 703 ff.; RG. E. 6, S. 78.

als Angriffsgegenstand nichts mehr zu tun. Irgend eine objektive Bestimmbarkeit des Gottesbegriffes wäre weiter natürlich vollkommen ausgeschlossen. — Es kommt für den § 166 vielmehr im Gegensatze zu jenen unpersönlichen Gottesideen lediglich Gott in der Auffassung eines persönlichen, höchsten, überirdischen Wesens in Betracht.

Aber auch diese persönliche Gottesauffassung führt zu wesentlich verschiedenen Resultaten, je nachdem man den persönlichen Gottesbegriff ohne weitere Einschränkung geschützt sein läßt, oder indem man den Begriff durch weitere Schranken umgrenzt:

Am weitesten fassen Binding[2] und Meyer-Allfeld[3] den Gottesbegriff: ersterer will ihn nicht nach der Auffassung einer der korporationsberechtigten Religionsgesellschaften bestimmt wissen, sondern nach »derjenigen geschichtlichen Auffassung, worin die Aufstellung der Blasphemie von jeher ihren Grund hatte, als höchstes vollkommenes persönliches Wesen«. Ebenso faßt Meyer-Allfeld die Gottheit des § 166 auf, ja, er lehnt die Umgrenzung des Gottesbegriffes nach der kirchlichen Lehre sogar ausdrücklich ab. Nach beiden also fällt jede Vorstellung der Gottheit, mag sie nun auf religiöser Grundlage ruhen oder nicht, unter den Strafschutz des § 166 I, sofern sie nur eine persönliche ist. Nicht nur monotheistische Gottesvorstellungen sind nach Binding und Meyer-Allfeld schutzfähig, sondern auch jede polytheistische Gottheit genießt den gleichen Schutz. Schon diese Folgerung zeigt, daß beide, ganz abgesehen von der schweren Bestimmbarkeit ihres Gottesbegriffes,

[2] S. 179.
[3] S. 643.

der jede subjektive Auffassung zuläßt, den Begriff zu weit fassen. Wie könnte in der Lästerung eines Fetischgötzen oder eines Tiergottes die religiöse Grundlage unseres Staates getroffen werden? Die deutsche geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche läßt vielmehr nur den Monotheismus staatlicher Beachtung und Schutzes wert erscheinen. Deshalb müssen polytheistische Gottesbegriffe von vornherein ausscheiden.

Den Monotheismus nehmen als entscheidend an: Kohler,[4] Hälschner[5] und Villnow,[6] und zwar, weil er bei allen im Staate bestehenden Religionsgesellschaften als gemeinsam vorhanden sei. Im übrigen gehen aber alle drei von einem völlig abstrakten Gottesbegriffe aus, ja, Kohler lehnt irgend welche Rücksicht auf den Gottesglauben der einzelnen Religion oder Konfession ausdrücklich ab. Auch diese Auffassung kann nicht befriedigen wegen ihrer abstrakten Formulierung, die den Gottesbegriff völlig verschwimmen läßt, und die im Grunde von der Binding-Meyerschen Auffassung nur die Beschränkung auf den Monotheismus trennt. Kohler[7] bestreitet zwar, daß sein Gottesbegriff ein abstrakter sei, denn jede monotheistische Gottesidee beziehe sich auf ein reales persönliches Wesen. Er muß aber selbst zugeben, daß von diesem realen Wesen sich »die einzelnen allerdings eine verschiedene Vorstellung machen mögen«. Darum bestehe aber doch die Beziehung zu einem wirklichen Wesen. Diese Auffassung

---

[4] S. 166.
[5] S. 703.
[6] S. 528.
[7] S. 166.

ist nicht zutreffend. Denn infolge der den einzelnen von Kohler gegebenen Freiheit der Vorstellung wird das Bild der Gottheit derart aufgelöst, daß von einem »realen« Wesen nicht mehr gesprochen werden kann, daß vielmehr lediglich ein abstrakter Begriff übrig bleibt, der praktisch nicht verwertbar ist.

Alle diese abstrakten Formulierungen des Gottesbegriffes können zu befriedigenden Ergebnissen nicht führen, weil ihnen eben jede Bestimmbarkeit des Begriffes fehlt. Anders liegt die Sache, wenn Gott nicht absolut, sondern innerhalb des religiösen Systems der Kirche oder Religionsgesellschaft vorgestellt wird. Diese Beschränkung des Gottesbegriffes nehmen die meisten Rechtslehrer und auch die Rechtsprechung vor: Liszt[8] faßt unter ausdrücklicher Ablehnung des abstrakten Gottesbegriffes diesen so auf, wie er von »den Gottesgläubigen in und außer den anerkannten Religionsgesellschaften tatsächlich aufgefaßt wird«. Auf einem ähnlichen Standpunkte steht Wachenfeld,[9] der ausführt, daß der Staat grundsätzlich seinen Schutz nur den von ihm anerkannten Religionsgesellschaften verleiht, daß aber anderen, die sich auf seinem Gebiet bilden und von ihm geduldet werden, lediglich der Schutz in ihrem höchsten Gut, d. i. in ihrem Gottesbegriff, gewährt wird. Auch diese Formulierungen sind noch zu weit. Sie operieren zwar mit dem Begriffe von anerkannten Religionsgesellschaften, ohne ihn aber zur Bestimmung des Gottesbegriffes heranzuziehen. Es ist kein Grund vorhanden, daß, wenn sonst nur die anerkannten Religionsgesellschaften Schutz genießen

[8] S. 401.
[9] S. 311.

sollen, hinsichtlich des Schutzes des Gottesbegriffes diese Beschränkung nicht stattfinden soll. Die Auffassung von Liszt leidet zudem an dem schon oben gerügten Mangel an Bestimmbarkeit: jeder Gottesbegriff soll geschützt werden, wie er in und außerhalb der anerkannten Religionsgesellschaften »tatsächlich« sich findet. Schon die Feststellung des Bestehens einer Religionsgesellschaft außerhalb des Rahmens der anerkannten wird schwer möglich sein. Es wird auch da ein Strafschutz gewährt werden müssen, wo jede Gewähr dafür fehlt, daß die den Schutz ihres Gottesbegriffes heischende Religionsgesellschaft auch wirklich den Charakter einer solchen beanspruchen darf und nicht vielmehr lediglich eine private Vereinigung ist.[10] Auch das Erfordernis der »Tatsächlichkeit« des Gottesbegriffes, wie Liszt es fordert, wird schwer zu beweisen sein. Es wird auch hier wieder subjektiven Auffassungen völlig freier Spielraum gewährt werden. Kurz, auch bei Annahme dieses Gottesbegriffes würden sich im wesentlichen die gleichen Mißstände ergeben, die uns bewogen haben, den Gottesbegriff auf rein monotheistischer Grundlage abzulehnen. Zu einer brauchbaren Begrenzung des Begriffes gelangt man erst, wenn man den Gottesbegriff der anerkannten Religionsgesellschaften, und nur diesen allein, für das Delikt der Gotteslästerung heranzieht. Und zwar aus folgenden Erwägungen heraus:

Wir haben gesehen, daß der Strafgrund der Gotteslästerung in dem Angriff auf die sittliche und moralische Ordnung des Staates liegt, der in der Religion eine wesentliche Grundlage seines Bestehens sieht. Der

[10] Motive, S. 65.

Staat kann aber doch nur solche Religionen, die Stützen der moralischen und sittlichen Ordnung tatsächlich sind, des staatlichen Schutzes wert erachten, nicht aber schlechthin jede Religion. Denn es ist tatsächlich möglich, und auch schon vorgekommen in der Geschichte, daß unter religiöser Form sich Bestrebungen geltend gemacht haben, die alles andere eher sind, als Stützen der bestehenden staatlichen Ordnung. Es darf deshalb nicht jede Religion staatlichen Schutz heischen, sondern nur diejenige Religion, welche staatlicher Billigung ihrer Grundsätze wert ist. Eine solche Billigung einer Religion liegt aber in der staatlichen Anerkennung als »geordnete Anstalt, in welcher gemeinsame Gottesverehrung und religiöses Leben ihrer Glieder das Rechtsgebiet betritt«.[11] —

Also nur den Gottesbegriff der von ihm anerkannten Religionsgesellschaften kann der staatliche Gesetzgeber mit seinem Schutze versehen. Diese Beschränkung des Gottesbegriffes folgt auch aus der Entstehungsgeschichte des § 166,[12] und aus der Zusammenfassung des Deliktes der Gotteslästerung mit dem der Beschimpfung der Religionsgesellschaften in einem und demselben Paragraphen des Gesetzes.[13] Also der Gottesbegriff, der in Teil II des § 166 genannten Religionsgesellschaften ist auch für Teil I maßgebend.

Welche Religionsgesellschaften gehören nun zu diesen geschützten? Es sind dieses, wie der Wortlaut

---

[11] RG. E. 6, S. 79.

[12] Motive, S. 65.

[13] Berner, S. 242; Birkmeyer, S. 1184; Frank, S. 293/94; Olshausen, S. 635; Oppenhoff, S. 409; Thomsen, S. 274; RG. Rsp. 1, S. 147 u. a.

des § 166 II sagt, zunächst die »Christlichen Kirchen«, d. h. alle diejenigen Religionsgesellschaften, welche ihren Ursprung auf Christus, als ihren Stifter zurückführen und welche sich als »Kirchen« darstellen, d. h. welche ihre Bedeutung dadurch betätigen, daß sie entweder eine Organisation durch den Staat erlangt haben, oder eine Organisation haben, welcher, wie der der katholischen Kirche, eine staatliche Bedeutung beigelegt worden ist.[14] Also Organisation im Staate ist bei den christlichen Kirchen maßgebend. Im Staate bedeutet in einem Bundesstaate.[15]

Außer der oben erwähnten römisch-katholischen Kirche ist solcher staatlichen Organisation teilhaftig selbstverständlich die evangelische Kirche in ihren verschiedenen Unterarten. Von sonstigen christlichen Kirchen sind anerkanntermaßen noch organisiert die altkatholische Kirche, und zwar in Preußen als Zweig der katholischen Kirche, in Bayern als besondere Religionsgemeinschaft,[16] die griechisch-katholische Kirche in Bayern.[17] Ferner ist auch die englische Kirche hierher zu rechnen. Denn diese genießt — sowohl in ihrem bischöflichen, wie in ihrem reformierten Zweige — im Staate Hamburg Organisationsrechte.[18] Endlich gehört auch die Heilsarmee hierhin.[19]

[14] Kohler, S. 173/174.

[15] RG. E. 6, S. 81.

[16] Kohler, S. 174 ff; Frank, S. 294.

[17] Frank, S. 294 (früher anderer Ansicht); Liszt, S. 401.

[18] Gem. Reglement vom 20. Okt. 1814 und Konzessionen vom 17. Jan. 1834 bezw. vom 28. Jan. 1818. Frank, der diese Gesetzesvorschriften wohl nicht kennt, verneint die staatliche Organisation der englischen Kirche in Deutschland (S. 294). Desgl. Liszt, S. 401.

[19] RG. E. v. 26. 4. 06 (Sörgel, Jahrb. 1906, S. 68). RG. E. 39, S. 388.

Hinsichtlich der nichtchristlichen Kirchen sagt § 166 II, daß hier das Bestehen mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes maßgebend sein soll. Wann dieses der Fall ist, wird von dem Staatskirchenrecht der einzelnen Bundesstaten entschieden.[20] Zu diesen Religionsgesellschaften gehört, und praktisch wohl ausschließlich, das Judentum, in Preußen auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1847.[21]

Also der Gottesbegriff aller dieser Religionsgesellschaften ist in § 166 I geschützt. Gleichgültig ist es dabei, ob sie in allen Teilen des Bundesgebietes anerkannt sind, oder nur in einem Bundesstaate. Die Anerkennung in einem Bundesstaate gewährt den Schutz in allen Teilen des Bundesgebietes.[22] Also die Lästerung des Gottesbegriffes der altkatholischen Kirche ist in Hamburg strafbar, weil diese Kirche in Preußen anerkannt ist; eine Lästerung des Gottesbegriffes der Heilsarmee ist in Preußen strafbar, weil diese Religionsgesellschaft in Hamburg anerkannt ist.

Für die Ausdehnung des Gottesbegriffes sind die Dogmen der einzelnen Religionsgesellschaften maßgebend. Der Strafschutz reicht eben so weit, wie der Gottesbegriff der einzelnen Religionsgesellschaft. Die Lästerung der Jungfrau Maria und der Heiligen ist mithin keine Gotteslästerung im Sinne des § 166 I.[23] Denn der dogmatische Begriff der Gottheit umfaßt beide nicht mit. Anderer Meinung ist nur Richard Schmidt,[24] der als Beschimpfung Gottes auch die Be-

[20] RG. E. 39, S. 388.
[21] Frank, S. 294; Thomsen, S. 274; RG. E. 6, S. 81.
[22] RG. E. 6, S. 81.
[23] Hier kommt § 166 Teil II in Frage.
[24] § 116.

schimpfung der irdischen Mittler der göttlichen Heilswirkungen, darunter auch die der heiligen Jungfrau auffaßt. Wohl aber ist die Lästerung Christi und die des Heiligen Geistes Gotteslästerung, denn die Grundanschauung sämtlicher christlichen Kirchen stellt die Lehre von der Göttlichkeit Christi und des Heiligen Geistes auf, wie dieses aus dem apostolischen, athanasianischen und nicäischen Glaubensbekenntnis und für die Lutherischen auch aus dem Augsburgischen Bekenntnis hervorgeht.[25]

Abgelehnt wird natürlich die Einbeziehung Christi und des Heiligen Geistes von den Verfechtern der abstrakten Gottesauffassung, weil beide nur vom christlichen Standpunkt aus Gottheit sind. Nach Binding[26] stellen Christus und der heilige Geist »untaugliche Objekte« der Gotteslästerung dar. Eine eigentümliche Mittelstellung nimmt Kohler[27] ein. Er will eine Beschimpfung Christi dann als Gotteslästerung ansehen, wenn sie indirekt eine Beschimpfung der Gottesidee enthält, nämlich »sofern gerade Christus als Gottessohn zum Gegenstand einer schmähenden Behandlung wird«. Sollte jemand die historische Persönlichkeit Christi, etwa unter ausdrücklichem Leugnen ihrer göttlichen Eigenschaft, schmähen, so liege eine Gotteslästerung nicht vor. Dieser Auffassung ist nicht beizustimmen. Denn eine Trennung des Persönlichkeit Christi »als Gottessohn« und nach der »historischen« Seite hin wird in der Praxis schwer zu vollziehen sein; schon Kohler

---

[25] Frank, S. 294; Liszt, S. 401; Olshausen, S. 636; Wachenfeld, S. 311; RG. Rsp. 1, S. 143, E. 6, S. 77.

[26] S. 179.

[27] S. 167.

selbst gibt die Grenze nicht an. Bei Annahme des Kohlerschen Standpunktes müßten die meisten Lästerungen Christi straflos bleiben, da der Nachweis, daß sie sich gerade gegen Christus als »Gottessohn« richten, sich fast nie führen ließe. Daß auch die Lästerung des jüdischen Jehovah Gotteslästerung ist, wird allgemein anerkannt,[28] mit Recht, wie aus den Ausführungen über den Gottesbegriff der anerkannten Religionsgesellschaften hervorgeht.

§ 5. Die Lästerung.

Die Handlung besteht im Lästern. Lästern ist ein in der deutschen Sprache nicht gerade sehr häufig vorkommendes Wort; es ist eigentlich nur in der hier vorkommenden Form der Gotteslästerung gebräuchlich. Seine Definition ist deshalb keine ganz leichte. Nach der negativen Seite hin steht fest, daß Lästerung Gottes jedenfalls nicht bedeutet eine Vernachlässigung der religiösen Pflichten gegen Gott. Es bedeutet weiter keine Vorstellung eines Gottesbegriffes, der dem oben dargelegten des § 166 widerspricht.[29] In der Vertretung eines solchen polytheistischen, atheistischen oder sonst außerhalb der Lehre der Religionsgesellschaften liegenden Gottesbegriffes ist eine Lästerung Gottes nicht zu erblicken. Auch ein Ableugnen Gottes oder eine wissenschaftliche Begriffsführung, die zu einer solchen Leugnung Gottes führt, ist keine Lästerung. Alle diese Anschauungen sind Sache des religiösen Gewissens und

---

[28] Frank, S. 294; Liszt, S. 401; Thomsen, S. 274; RG. E. 6, S. 77 ff.

[29] Binding, S. 179; Hälschner, S. 703; Kahl, S. 35; Kohler, S. 87.

gehören damit der Freisphäre an.[30] Ebensowenig genügt eine bloße Herabwürdigung des Gottesbegriffes zur Annahme einer Lästerung.[31] Auch eine bloße Vermenschlichung Gottes, d. h. das Versehen Gottes mit menschlichen Eigenschaften und Absichten ist keine Lästerung.[32] Alle diese Handlungen, die mehr oder weniger eine Nichtanerkennung, eine Ablehnung Gottes enthalten, fallen nicht unter den Begriff des Lästerns. Gegenüber diesem mehr passiven Verhalten gegen den Gottesbegriff will Lästern ein aktives Vorgehen gegen Gott bedeuten:

Kohler[33] sieht im Lästern eine von wissenschaftlicher Kritik und Skeptik verschiedene Herabsetzung und Herabwürdigung des Gottesbegriffes, eine Äußerung, welche eine Geringschätzung des Gottesglaubens bedeutet, ihn in seiner intellektuellen oder sittlichen Höhe herabsetzen will. Villnow[34] sieht im Lästern den Gegensatz zum Preisen. Hälschner[35] sieht als Lästern Äußerungen an, die »das Laster, das Böse in dem Verhältnisse des Täters zu dem Gelästerten zum Ausdruck bringen, die Gotteslästerung also als Äußerungen, die vom Standpunkt des Gottesfürchtigen aus als gottlos erscheinen«. Nach der passiven Seite hin will Olshausen[36] den Begriff Lästern besonders da angewandt wissen, »soweit es sich um etwas handelt, das von andern geachtet, bezw. heilig gehalten wird«. Derselben Ansicht

---

[30] Giese, S. 118 ff.
[31] RG. Rspr. 1, S. 143.
[32] Kahl, S. 87.
[33] S. 167.
[34] S. 528.
[35] S. 711.
[36] S. 636.

ist das Reichsgericht,[37] das im Lästern einen Angriff in Bezug auf Wesen und Verhältnisse sieht, welche »Verehrung, Heilighaltung, Beteiligung der Pietät« fordern.

Dreierlei bedeutet somit das Lästern:

1. einen Angriff gegen ein ehrfurchtgebietendes Objekt, der zum Ausdruck kommt durch
2. das Außerachtlassen dieser Ehrfurcht und, darüber hinausgehend,
3. durch Bekundung von Geringschätzung dieses Objektes.

Zusammengefaßt wird man sagen müssen: Lästerung ist eine, über eine reine Ablehnung hinausgehende, die Pietät gegen Gott nichtsachtende, das Gegenteil von Ehrerbietung bekundende, aggressive Handlung.

Wenn wir so die Lästerung definieren, so müssen wir auf der andern Seite berücksichtigen, daß das Gesetz von einer Lästerung in beschimpfenden Äußerungen spricht. Ist das ein bloßer Pleonasmus oder soll ein Unterschied zwischen Lästern und Beschimpfen bestehen? Grimm[38] macht zwischen beiden Begriffen keinen Unterschied, denn er erklärt Lästern »als mit Betonung des Schmähsüchtigen Ehrenrühriges über einen sagen, Böses reden, durch Reden beschimpfen«. Diese Gleichsetzung ist aber verkehrt, wenigstens für die Bedeutung der Worte in § 166. Denn die Einfügung der beschimpfenden Äußerungen ist gerade erfolgt,[39] um den Begriff der Lästerung näher zu umgrenzen. Ein solches kann aber nicht durch einen gleichbedeutenden Aus-

---

[37] RG. Rsp. 1, 149.
[38] Bd. 6, S. 260.
[39] s. oben S. 7.

druck erfolgen, sondern nur durch etwas anderes. Es bedeutet deshalb die »Beschimpfung« keinen Pleonasmus, sondern etwas anderes als die »Lästerung«.[40] Was sie bedeutet, wird in dem folgenden Paragraphen dargelegt werden.

§ 6. Die Beschimpfung.

Also nicht jede Lästerung ist strafbar, sondern nur diejenige, die im Gewande der beschimpfenden Äußerung auftritt. Das Wort »beschimpfen« definiert Grimm[41] dahin, daß es bedeutet »mehr als kränken, bespotten, weniger als entehren, erniedrigen, beleidigen«. Beschimpfen rühre die Ehre an, ohne sie jedoch zu nehmen. Diese Erklärung kann für den § 166 nicht als zutreffend angesehen werden. Denn wir haben oben gesehen, daß schon das Lästern einen die Ehrfurcht verletzenden Vorstoß gegen Gott bedeutet. Es muß also hier, da der Gesetzgeber in den Lästerungen in beschimpfenden Äußerungen eine stärkere Art der Lästerungen im allgemeinen sehen will, das Wort »Beschimpfen« jedenfalls nicht nur mehr bedeuten, als nur »die Ehre anrühren«, sondern vielmehr über das »Entehren« noch hinausgehen. Es muß einen schärferen Grad der in der Lästerung liegenden Entehrung und Mißachtung Gottes bedeuten.

Wenn aber beschimpfen auf der einen Seite mehr bedeuten muß als entehren, so umfaßt es auf der anderen alle diejenigen Begriffe nicht, die weniger bedeuten als ein Entehren. Es sind dieses die Wendungen im täglichen Sprachgebrauche, das Fluchen unter der

[40] RG. Rsp. 1, S. 148.
[41] Bd. 1, S. 1568.

Anwendung des Namen Gottes. Hier liegt keine Herabwürdigung der Gottheit vor, noch überhaupt eine Äußerung über oder gegen die Gottheit. Es besteht nur ein roher Ausdruck des Unwillens, der Leidenschaft und der Frivolität, der den Namen Gottes lediglich zum Ausdrucksmittel benutzt.[42] Ebensowenig wie das Fluchen gehört das Verspotten und Lächerlichmachen zum Begriffe des Beschimpfens, selbst dann nicht, wenn es sich gegen etwas Pietät heischendes richtet.[43] Verspotten ist weniger als beschimpfen, darin ist Grimm beizupflichten. Diese Auffassung geht auch aus der Fassung des Vorentwurfes zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund hervor, wo das Wort »verspotten« neben dem Wort »beschimpfen« angeführt wird, also ein anderes bedeuten soll. Beschimpfen muß also weiter gehen, als die eben erwähnten Ausdrücke. Dieses Mehr liegt im Ausdruck des Rohen, wie es uns in den Schimpfworten entgegentritt. Roh muß die Ehrenkränkung sein, um beschimpfend zu sein.[44] Gerade das Moment der Rohheit ist es, das die Beschimpfung über die Beleidigung hinaushebt. Roh muß die äußere Form, der Ausdruck und die Einkleidung einer Lästerung sein, um beschimpfend zu erscheinen.[45] Daher sind nicht beschimpfend Frivolitäten, d. h. »abgefeimt spitze, aber elegante Worte«.[46] Denn hier fehlt die Rohheit der Einkleidung.

---

[42] Kohler, S. 168; Mewes, S. 335.

[43] RG. Rsp. 1, S. 143; E. 10, S. 146.

[44] Frank, S. 293; Hälschner, S. 703; Olshausen, S. 636; Oppenhoff, S. 409; Liszt, S. 401; Thomsen, S. 274; Wachenfeld, S. 311; RG. E. 30, S. 196 u. a.

[45] RG. E. 27, S. 284; 28, S. 240.

[46] Kahl, S. 69; RG. E. 27, S. 284.

Andererseits aber darf nicht geschlossen werden, daß für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmales der Beschimpfung nur die rohen Ausdrücke (Schimpfworte), also die sprachliche Form, entscheidend sind, es kommt auf die Weise an, in der der Mißachtung Ausdruck gegeben ist. Es ist daher eine Beschimpfung auch da anzunehmen, wo eine Tatsache beschimpfender Art von Gott behauptet wird. Hier ersetzt eben der schimpfliche Inhalt der Äußerung die beschimpfende Form.[47] Also die Form oder der Inhalt der Lästerung muß roh sein, um das Tatbestandsmerkmal der Beschimpfung zu erfüllen.[48] Wann das Moment der Beschimpfung erfüllt ist, ist Tatfrage. Es liegt dem Strafrichter ob, nach den Besonderheiten des Einzelfalls diese Frage zu beantworten.[49]

§ 7. Die Äußerungen.

Als Mittel der Beschimpfung erwähnt das Gesetz die »Äußerungen«, ohne aber diesen Ausdruck näher zu bestimmen. Über die geschichtliche Entwicklung dieses Tatbestandsmerkmals haben wir oben in § 2, S. 7—8, berichtet. Also im Vorentwurf fehlte eine Benennung von Mitteln der Gotteslästerung. Der Reichstag fügte jedoch das Wort »beschimpfende Äußerungen« ein, ohne daß ersichtlich ist, warum die Einschiebung des Wortes »Äußerungen« erfolgt ist.[50]

[47] Olshausen, S. 637; RG. E. 28, S. 303; 30, S. 194.

[48] Frank, S. 293; Olshausen, S. 637; Liszt, S. 401, verlangt sowohl Rohheit der Form wie des Inhaltes, ohne aber dieses Verlangen näher zu begründen.

[49] RG. E. 6, S. 88.

[50] Reichstag, sten. Berichte 1870, 1. Sess., S. 639 ff.: Die Einfügung der Tatbestandsmerkmale der Beschimpfung und des Ärgernisses wird begründet, die der Äußerungen erfolgt grundlos.

Was bedeutet nun das Wort Äußerungen? Eine kleine Gruppe von Erklärern will unter ihm alle mündlichen, schriftlichen, bildlichen oder symbolischen Kundgebungen verstanden wissen.[51] Es bedarf keiner Erörterung, um diese Auffassung als zu weitgehend abzulehnen. Unter Äußerungen auch Kundgebungen bildlicher oder symbolischer Natur verstehen zu wollen, ist sowohl nach dem Sprachgebrauche,[52] als auch nach der oben dargestellten Entwicklungsgeschichte des § 166 unmöglich. Man kann weder von bildlichen noch von symbolischen »Äußerungen« sprechen, sondern nur von bildlichen »Darstellungen« und symbolischen »Handlungen«.[53] Die Entwicklung des § 166 läßt aus der ursprünglichen Gegenüberstellung von Worten und Schriften und Darstellungen als Mitteln der Gotteslästerung, der späteren Fortlassung jeden Mittels und der dann vorgenommenen Beschränkung auf »Äußerungen« ersehen, daß eben nur solche in Wort und Schrift, nicht aber auch in Bild und Gebärde gemeint sein sollen.

Zu eng ist auf der andern Seite die Ansicht, die in Äußerungen lediglich Kundgebungen des gesprochenen Wortes sehen will. Richtig und allein dem Sprachgebrauche des Wortes Äußerungen entsprechend, ist die Auffassung, die sowohl schriftliche als mündliche Kundgebungen einschließt. Fast sämtliche Erklärer stehen auf diesem Boden. Sie schließen die bildlichen und symbolischen »Äußerungen« teils stillschweigend, teils ausdrücklich aus.[54]

[51] Berner, S. 433; Kohler, S. 169; Villnow, S. 530.

[52] Grimm, Bd. I, S. 1037.

[53] Anders Kohler, S. 169, der »Äußerungen« auch in bildlichen »Hinweisungen« und »Darstellungen« sieht. Das ist falsch, vgl. Grimm a. a. O.

[54] Binding, S. 178; Hälschner, S. 703; Ipsen, S. 20; Kahl,

§ 8. Die Öffentlichkeit.

»Öffentlich« muß ferner die beschimpfende Lästerung Gottes geschehen sein, um zu einer strafbaren Handlung zu werden. Wie schon im gewöhnlichen Sprachgebrauche dem Begriffe der Öffentlichkeit sehr viele Bedeutungen beiwohnen können, so kommt dieser Begriff auch im StGB. in mancherlei und verschiedenen Beziehungen vor. Wegen der Unmöglichkeit einer allgemein erschöpfenden Begriffsbestimmung hat das StGB. es deshalb auch unterlassen, eine solche aufzustellen, es vielmehr dem richterlichen Ermessen überlassen, den Begriff in jedem Einzelfall besonders festzustellen.[55] Nur das ist mit Deutlichkeit ausgesprochen worden, daß Öffentlichkeit einer Handlung oder Äußerung nicht lediglich das Geschehen an einem öffentlichen Orte bedeuten soll. Denn an einem öffentlichen Orte können nach Beschaffenheit der Umstände auch nicht öffentliche Handlungen vorgenommen werden, während umgekehrt eine Handlung eine öffentliche sein kann, ohne daß ihre Vornahme an einem öffentlichen Orte erfolgt ist.[56] Für die Bestimmung der Öffentlichkeit einer Äußerung oder Handlung sollen vielmehr ebenso die Personen entscheidend sein, welche, ohne an der Tat beteiligt zu sein, ihr beigewohnt haben, gleichgültig, ob die Handlung an einem öffentlichen oder nicht öffentlichen Orte vorgenommen ist.[57] Man hat deshalb eine Handlung als eine öffentliche be-

S. 36; Liszt, S. 401; Mewes, S. 337; Meyer-Allfeld, S. 645; Olshausen, S. 637; Wachenfeld, S. 311.

[55] Motive, S. 62.

[56] RG. E. 1, S. 202.

[57] Motive, S. 62.

zeichnet, welche in einer Art und Weise vorgenommen wird, daß sie unbestimmt von welchen und wievielen Personen wahrgenommen werden kann. Aber diese Begriffsbestimmung der Öffentlichkeit aus der Unbestimmbarkeit der der Handlung beiwohnenden Personen erscheint zu äußerlich. Mit Recht sagt Berner,[58] daß das Erfordernis der Anwesenheit von Personen in unbestimmter Menge leicht zu wunderlichen Konsequenzen führe (z. B. bei Vereinen und Versammlungen).

Richtiger ist die Bestimmung der Öffentlichkeit, welche nicht die arithmetische Bestimmbarkeit des anwesenden Personenkreises prüft, sondern welche die individuelle Zusammensetzung dieses Kreises zum entscheidenden Merkmal nimmt. Alle diejenigen Handlungen und Äußerungen sind danach als öffentlich anzusehen, welche nicht für individuell bestimmte Personen bestimmt sind, welche also von einem größeren, durch persönliche Beziehungen nicht zusammengehaltenen Kreise gehört werden können.[59] Das sächsische StGB. suchte dieser Auffassung in Art 125 gerecht zu werden, indem es bestimmte: »Eine Mitteilung ist für eine öffentliche zu achten, wenn sie nicht an eine einzelne, durch geschäftliche, häusliche oder freundschaftliche Verhältnisse verbundene Person gerichtet ist, und sich nicht mit Hinsicht auf die Verhältnisse, sowie auf Ort, Zeit und Art und Weise als vertrauliche und private darstellt«. Die Motive zum StGB. haben diese Erklärung zwar gebilligt, im übrigen aber aus

[58] Berner, S. 442.

[59] Binding, S. 166; Frank, S. 293; Wachenfeld, S. 311; RG. E. 2, S. 196; 10, S. 296 u. a.

den oben ausgeführten Gründen auf eine Übernahme verzichtet. — Wann also eine Gotteslästerung eine öffentliche ist, ist Tatfrage.[60] Die Art des Ortes, wo, und die Beschaffenheit des Kreises, in dem die Gotteslästerung gefallen ist, sind entscheidend. Die Rechtsprechung des Reichsgerichtes hat in verschiedenen Fällen auf Grund der örtlichen und persönlichen Umstände, unter denen die Gotteslästerung gefallen ist, die Öffentlichkeit bejaht oder verneint. Die Öffentlichkeit soll vorliegen, wenn die Gotteslästerung vorgefallen ist in einem öffentlichen Wirtshause,[61] auf einem Omnibus vor den Fahrgästen,[62] in der Kirche vor den anwesenden Gemeindemitgliedern,[63] in einer Fabrik vor den Arbeitern,[64] nicht vorliegen soll hingegen die Öffentlichkeit im Falle einer Gotteslästerung in einer nur von Lehrern und Schülern betretenen Schule.[65] Mit Recht, denn in den ersten vier Fällen sind auf keinen Fall die Gotteslästerungen vor einem individuell bestimmten Personenkreise gefallen oder an einen solchen gerichtet, während im fünften Falle die Schule (Lehrkörper und Schüler) einen durch persönliche Beziehung zusammenhängenden, nach außen begrenzten Menschenkreis darstellt. Anders natürlich wäre die Beurteilung dieses letzten Falles, wenn die Äußerung bei einer Schulfeier vorgefallen wäre, zu der auch Angehörige der Schüler Eintritt gehabt hätten. Hier könnte von einem individuell geschlossenen Personenkreise nicht mehr ge-

[60] RG. Rsp. 1, S. 146; E. 10, S. 296.
[61] RG. E. 10, S. 146; Rsp. 1, S. 145.
[62] RG. Rsp. 3, S. 167.
[63] RG. E. 9, S. 159.
[64] RG. E. 22, S. 141.
[65] RG. Rsp. 9, S. 151.

sprochen werden und es müßte daher die Öffentlichkeit bejaht werden. Mehrfach entschieden ist auch die Frage, wann eine Gotteslästerung in Vereinen als eine öffentliche, wann als eine nicht öffentliche anzusehen ist. Es wird hier besonders auf die Art des Vereines, seine Mitgliederzahl, den Zusammenhang und die Beziehungen der Mitglieder zueinander, und die Art und Weise, wie leicht jemand in den Verein oder die Versammlung eintreten kann, ankommen. Es können auch »Mitgliederversammlungen« von Vereinen als öffentliche im Sinne des § 166 angesehen werden.[66] Dann nämlich, wenn solche Mitgliederversammlungen keinen individuell zusammenhängenden Personenkreis darstellen.

Die Gotteslästerung muß »öffentlich« gefallen sein, d. h. das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit muß bei der Prägung der Gotteslästerung vorhanden sein. Eine Gotteslästerung, die in einem individuell abgegrenzten Kreise gefallen ist, und erst später in die Öffentlichkeit dringt, wird dadurch zu keiner öffentlichen im Sinne des § 166.[67] Bei den mittels der Schrift geprägten Gotteslästerungen genügt zur Erfüllung der Öffentlichkeit die Abgabe von Exemplaren an einen Abnehmer, sei es auch nur zum Zwecke der Weiterverbreitung.

§ 9. Das Ärgernis.

Das Tatbestandsmerkmal der Ärgerniserregung ist dem § 166 vom Reichstage eingefügt worden. Es wird dadurch der Tatbestand einer erheblichen Einschränkung

[66] RG. E. 40, S. 261; RG. Entsch. v. 13. Sept. 08, Sörgel, Jahrb. 1908.

[67] Olshausen, S. 638; Villnow, S. 530.

unterworfen: Nicht jede Gotteslästerung ist also strafbar, sondern nur diejenige, die Ärgernis gibt. Damit ist also das Delikt der Gotteslästerung zu einem reinen Erfolgsdelikt geworden.[68] Um zunächst eine Worterklärung des Begriffes Ärgernis zu geben, so definiert Grimm es mit »Anstoß geben«. Man muß, um Ärgernis zu geben, das Empfinden eines andern berühren, wodurch dieses verletzt wird. Verletzt wird durch die Gotteslästerung das in dem Bekenntnis zu einer Religion liegende allgemeine persönliche moralische und religiöse Gefühl der Gläubigen.[69] Nicht zu verwechseln ist dieses religiöse Gefühl mit dem oben dargelegten Angriffsgegenstand des Deliktes. Die Gotteslästerung selbst richtet sich gegen die Religion als Staatsgrundlage. Hier handelt es sich nur um das einschränkende Moment der Ärgerniserregung, d. h. das die Religion angreifende Delikt verletzt zugleich die religiösen Empfindungen der Gläubigen. — Tatsächlich muß dieses Ärgernis erregt sein, die bloße ärgerliche Eigenschaft einer Äußerung genügt nicht, ebensowenig die Geeignetheit, Ärgernis zu erregen.[70] Dies geht daraus hervor, daß der Gesetzgeber gesagt hat: »Wer dadurch, daß ..... Ärgernis gibt«. Hätte er die Geeignetheit von Äußerungen zur Ärgerniserregung treffen wollen, so hätte er dieses Moment besonders betonen müssen, wie es in § 184 b des StGB. geschehen ist. Das Genügen der »Geeignetheit« aus dem Wort »geben« entnehmen zu wollen im Gegensatz zu »nehmen«, das die tatsächliche Hervorrufung von Ärgernis bezeichnen soll,

[68] Kahl, S. 37; Binding, S. 178.
[69] Frank, S. 293; Kohler, S. 172; Hälschner, S. 706.
[70] Frank, S. 293; Liszt, S. 401; RG. E. 2, S. 196; RG. E. 16, S. 245.

ist verkehrt: Ärgernis geben und nehmen sind nicht verschiedene Handlungen. Sie drücken nur die aktive und die passive Seite einer und derselben Sache aus.[71]

Also die Strafbarkeit der Gotteslästerung ist auf die Fälle tatsächlichen Ärgernisses beschränkt. Ein solches liegt vor, wenn nur eine Person nachweislich solches genommen hat.[72] Wann eine Gotteslästerung Ärgernis erregt, ist natürlich Tatfrage. Leicht wird eine Gotteslästerung in einem Kreise kein Ärgernis erregen, in einem anders zusammengesetzten Kreise dieses Tatbestandsmerkmal jedoch ohne weiteres erfüllen. Hier spielen eben religiöser Glaube und Indifferentismus, Roheit und ethisches Empfinden eine entscheidende Rolle. Auch die Dogmenauffassung der die Gotteslästerung Erfahrenden ist maßgebend. Bei einer Lästerung des dreieinigen Gottes in einem Kreise, der nur aus Juden besteht, wird das Moment der Ärgniserregung ebenso fehlen, wie bei einer Lästerung des Jehova vor lauter Christen.[73] Es fehlt weiter das Moment der Ärgniserregung im Falle der Übersendung einer gotteslästerlichen Druckschrift, die der Empfangende ungelesen in den Papierkorb wirft.[74] Ebensowenig ist eine Gotteslästerung vorhanden, wenn der Lästernde sich vorher der Einwilligung der Zuhörenden versichert hat.[75] — Direkt durch die Äußerung muß das Ärgernis hervorgerufen werden, nicht etwa durch die, an die Äußerungen eines anderen sich beim Hörer anschließenden Schlußfolgerungen sich einstellen.[76] Schließlich muß

[71] Olshausen, S. 638.
[72] RG. Rsp. 1, S. 143.
[73] v. Kienitz, S. 65.
[74] RG. E. 30, S. 195.
[75] Binding, S. 178.
[76] Kohler, S. 173.

wie die Öffentlichkeit, so auch die Erregung eines Ärgernisses mit der Gotteslästerung zeitlich zusammenfallen. Dies geht aus dem Worte »dadurch« hervor, das Lästerung und Ärgniserregung zeitlich gleichstellt:[77] also eine öffentliche Gotteslästerung, die bei ihrer Äußerung kein Ärgernis erregt hat, wird dadurch zu keiner strafbaren, daß sie, weiterverbreitet, Ärgernis erregt. Noch weniger würde das der Fall sein, schon aus Gründen des vorigen Paragraphen, wenn eine nicht öffentlich gefallene Gotteslästerung erst nach ihrer Verbreitung in die Öffentlichkeit Ärgernis erregt. Inwieweit sich hier der Verbreiter selbst einer Gotteslästerung schuldig macht, ist Tatfrage.[78]

III. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale der Gotteslästerung.

§ 10. Die Gotteslästerung als vorsätzliche Handlung.

§ 166 StGB. sagt, »wer« Gott lästert. Wie aus dem »wer« hervorgeht, kann jedermann der Täter sein. Daß die Gotteslästerung lediglich als vorsätzliche Handlung begangen werden kann, wird allgemein anerkannt. Es wird der Vorsatz verlangt, d. h. der auf die lästernde Kundgebung gerichtete Wille des Täters.[1] Fahrlässige Lästerungen fallen also nicht unter den § 166 I. Dies geht daraus hervor, daß das Gesetz es

[77] Kohler, S. 172; Villnow, S. 530.
[78] Kahl, S. 37.
[1] Hälschner, S. 706; Kahl, S. 38; Liszt, S. 401; Olshausen, S. 638.

unterlassen hat, die fahrlässige Lästerung besonders aufzuzählen und damit ausgedrückt hat, daß eben diese straffrei sein soll.[2] Mit dieser Auslassung scheiden aus dem Begriffe der Gotteslästerung alle diejenigen Äußerungen, welche zwar gotteslästerlich erscheinen können, welche aber ohne einen solchen *dolus* geschehen, weil es sich um leichtfertige Redensarten handelt, welche bei rohen Menschen vielleicht herkömmlich sind. Hierher werden die Fluchreden zu rechnen sein.[3]

Der Vorsatz umfaßt, wie weiter unbestritten ist, auch den *dolus eventualis*.[4] Daß eine Absicht des Beschimpfens vorgelegen habe, ist dagegen nicht erforderlich.[5]

Da also nur die vorsätzliche Gotteslästerung strafbar ist, so machen sich diejenigen nicht strafbar, die die Gotteslästerung eines anderen weitergeben, um ihre Mißbilligung über sie zu bekunden, oder um sie wissenschaftlich zu behandeln. Ebensowenig ist natürlich ein Bericht über eine Gerichtsverhandlung, die eine Gotteslästerung zum Gegenstande hat, strafbar. Hier wird nicht selbst beschimpft, sondern über die Beschimpfung eines anderen nur referiert. Ebensowenig lästert jemand, der in einem Drama oder einer Erzählung den dargestellten Personen gotteslästerliche Reden in den Mund legt. Dann allerdings ist in diesem Falle doch eine Gotteslästerung anzunehmen, wenn aus dem ganzen Zusammenhange des Stückes hervorgeht,

---

[2] RG. E. Bd. 22, S. 43.
[3] Hälschner, S. 706; Kohler, S. 173.
[4] Kahl, S. 38; Frank, S. 293; Vorentw., S. 511 *(de lege lata)*.
[5] s. S. 39.

daß der Verfasser den Ansichten der von ihm dargestellten Personen beipflichtet, ja vielleicht die dramatische Form nur gewählt hat, um seine eigenen Gotteslästerungen besser in Umlauf zu setzen. Hier liegt natürlich ein Vorsatz des Lästerns vor.[6]

Es kommt weiter auch darauf nicht an, ob der Täter an die betreffende Beschimpfung glaubt oder nicht, ob er sie vielleicht nur getan hat, um andere zu verletzen.[7] Auch ein Irrtum, d. h. guter Glaube des Täters an die Wahrheit der von ihm behaupteten beschimpfenden Tatsache, schließt die Strafbarkeit nicht aus.[8] Auch die Religionsangehörigkeit spielt natürlich keine Rolle für die Beurteilung der Gotteslästerung.[9]

§ 11. Die einzelnen vom Vorsatz umfaßten Tatbestandsmerkmale.

Welche einzelnen Tatbestandsmerkmale muß nun der Vorsatz umfassen? Zunächst der Begriff »Gott«. Hier sagt Frank,[10] daß die Lästerung Christi und des heiligen Geistes nur dann als Gotteslästerung aufzufassen ist, wenn der Täter die christliche Auffassung in dieser Richtung gekannt hat. Dieser Ansicht wird man beipflichten, ja überhaupt grundsätzlich verlangen müssen, daß der Täter die betreffende religionsgesellschaftliche Differenzierung des Gottesbegriffes bei seinem Lästern gekannt haben muß, um strafbar zu sein. Ebenso muß der Täter neben dem Willen, die betreffende gottesläster-

[6] Kohler, S. 173; DJZ. 97, S. 326.
[7] Kahl, S. 38; Kohler, S. 172.
[8] Kahl, S. 38; RG. E. 28, S. 408.
[9] Hälschner, S. 706; Olshausen, S. 637: Villnow, S. 528.
[10] Frank, S. 294.

liche Äußerung zu tun, auch das Bewußtsein gehabt haben, daß diese eine beschimpfende sei.[11] Eine rohe Gesinnung, beschimpfende Absicht, der Wille, etwas herabzuziehen, braucht beim Täter nicht vorhanden zu sein. Dieses Tatbestandsmerkmal enthält § 166 nicht.[12]

Hinsichtlich der Frage, ob auch das Merkmal des Moments der Ärgerniserregung den subjektiven Tatbestandsmerkmalen zuzuzählen sei, so verneint Binding[13] diese Frage: Der »durchaus nicht notwendig beabsichtigte oder gebilligte Erfolg ist die Erregung von Ärgernis«, und zwar leitet Binding seine Auffassung einmal aus dem Wortlaute des Gesetzes ab und dann aus der Erwägung, daß bei dem Verlangen vorsätzlicher Ärgerniserregung der Pietät gegen Gott nicht genüge getan werde. Diese Auffassung müssen wir ablehnen, und zwar aus unserer Konstruktion des Deliktes als Erfolgsdelikt: Der Erfolg ist die Erregung des Ärgernisses, dieses muß auch in den Vorsatz mit aufgenommen sein. Und zwar genügt das Bewußtsein der Möglichkeit, Ärgernis zu erregen.[14] Endlich muß der Vorsatz das Bewußtsein von der Öffentlichkeit mit umfassen. Dies ist unbestritten.

IV. Die Strafe der Gotteslästerung.

§ 12.

§ 166 bestimmt: »Wer ...., wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.« Der Richter hat also die

[11] Kahl, S. 38; Ipsen, S. 20; Olshausen, S. 638; RG. E. 9, S. 159, 10, S. 147, 30, S. 194 u. a.

[12] RG. E. 9, S. 159; Vorentw., S. 511 *(de lege lata)*.

[13] S. 179. [14] Frank, S. 293; Olshausen, S. 638.

Wahl von einem Tage bis zu drei Jahren Gefängnis. Das Reichsstrafgesetzbuch ist damit den Bestimmungen des § 135 des Preuß. StGB. gefolgt. Die früheren preußischen Entwürfe haben teilweise niedrigere Maximalgrenzen. So der von 1828—30 ein Jahr Gefängnis, der von 1833—36 Gefängnis, Arbeitshaus und Zuchthaus schlechthin, der von 1843 sechs Monate Gefängnis; 1846 erscheint endlich das jetzige Strafmaß wahlweise neben Strafarbeit. Die deutschen Partikulargesetzbücher[1] haben teilweise nur ein Strafminimum, erreichen aber, soweit sie dem preußischen Gesetz nicht folgen, nur ein Strafmaximum von zwei Jahren Gefängnis.

V. Kritik des § 166 I.

§ 13. Die Vorschläge, den § 166 I zu beseitigen.

Schon bei Vorlage des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund war der Gotteslästerungsparagraph, wie die Religionsdelikte überhaupt ein sehr umstrittenes Gebiet. Wie die Motive[2] berichten, hatte sich das Bestreben, ihn überhaupt nicht in das Gesetz aufzunehmen, bis zu dem Vorwurfe verstiegen, »daß eine aufgeklärte Gesetzgebung sich von den abergläubischen und zum Teil kindischen Vorstellungen, welche man bei einer Bestrafung dieses Verbrechens in Berücksichtigung gebracht, nicht beeinflussen lassen dürfe«.

Ohne sich einer Übertreibung schuldig zu machen, kann man sagen, daß § 166 StGB. der umstrittenste

[1] Hessen, Hannover, Braunschweig usw.
[2] S. 65.

des ganzen Strafgesetzbuches geblieben ist. Allerdings richten sich die Angriffe zum größten Teil gegen die anderen, neben der Gotteslästerung in § 166 StGB. untergebrachten Tatbestände der Beschimpfung von Religionsgesellschaften, ihrer Einrichtungen und Gebräuche. Und es will uns überhaupt scheinen, als ob die Hitzigkeit des Kampfes um diese Strafschutzobjekte die Bestimmungen über die Gotteslästerung mehr in Mitleidenschaft zieht, als wenn letzteres Delikt sich in einer von der Beschimpfung der Religionsgesellschaften gesonderten Gesetzesbestimmung befände.

Bekämpft wird § 166 I natürlich zunächst von allen denjenigen, welche, sei es, weil sie selbst keine Religion besitzen, sei es, weil sie nur eine Religion als Privatsache anerkennen wollen, einen staatlichen Schutz der Religion überhaupt ablehnen: also in erster Linie Atheisten, Konfessionslosen, Freidenkern, Radikalen und Sozialdemokraten. Hier also ist die prinzipielle Gegnerschaft gegen alles Religiöse die Triebfeder zur Beseitigung des Deliktes der Gotteslästerung.

Neben diesen auf eine völlige Beseitigung des § 166 I dringenden Gegnern stehen merkwürdigerweise aus anderen Gründen einzelne evangelische Theologen. Es mag wohl sein, daß diese, die die übrigen im § 166 StGB. enthaltenen Strafbestimmungen heftig bekämpfen, weil sie nach ihrer Meinung die katholische Kirche ungebührlich vor der evangelischen bevorzugen, aus Furcht vor Nachteilen ihrer Kirche gegenüber der katholischen, auch die Bestrafung der Gotteslästerung glauben ablehnen zu müssen. Harder[3] sieht in der gestörten

[3] Harder, »Wie soll der § 166 umgestaltet werden?« Christliche Welt 1905, S. 761 ff.

Seelenruhe der Gläubigen den Angriffsgegenstand der Gotteslästerung und in dieser ein untaugliches Schutzobjekt, da der Staat mit seinem Einschreiten das religiöse Empfinden verletze, statt es zu schützen. Daher müsse der § 166 I fallen. Diese Auffassung des Strafschutzes rührt aus der falschen, von uns oben abgelehnten Annahme des Angriffsgegenstandes her. Wie diese, so sind auch die an sie sich anschließenden Schlußfolgerungen verkehrt. Pfleiderer[4] verlangt die Aufhebung des § 166 aus fünf verschiedenen Gründen, und zwar besonders, weil er als Anwendung von Zwang in religiösen Dingen dem Prinzip des Rechtsstaates und dem Grundsatze der Gewissensfreiheit widerspreche. Daß der § 166 in keiner Weise die Gewissensfreiheit berührt oder berühren will, haben wir schon oben bei der Auseinandersetzung über die objektiven Tatbestandsmerkmale der Gotteslästerung dargelegt. Die übrigen Gründe der Ablehnung Pfleiderers sind lediglich Gründe, die sich gegen die Strafbestimmung wegen der Beschimpfung von Religionsgesellschaften richten können (Vergiftung des konfessionellen Kampfes), die sich aber auf das Delikt der Gotteslästerung nicht beziehen können.

Thümmel[5] erblickt in dem Bestande des § 166 ebenfalls fälschlicherweise eine Einengung der Gewissensfreiheit und verlangt daher die Beseitigung des Deliktes der Gotteslästerung. Er sieht in dem strafrechtlichen Schutz gegen die Gotteslästerung, wie in den Religionsdelikten überhaupt, eine Erscheinung, die immer dann

---

[4] Pfleiderer, »Die Grenzen der Staatswirksamkeit auf religiösem Gebiete«. Deutschland (Monatsschrift) 1902 Bd. I, Nr. 1, S. 1.

[5] Thümmel, »Der Religionsschutz durch das Strafrecht«.

hervortrete, wenn sich die Auffassung der religiös gestimmten Volksteile der katholischen Art zuwende, vom Äußerlichen das Innerliche zu bestimmen.[6] Es soll hier nicht untersucht werden, ob überhaupt eine solche katholisierende Richtung in der evangelischen Kirche, denn doch nur diese kann Thümmel meinen, vorhanden ist. Das ist Sache der Theologen. Sicher irrt er aber schon insofern, als er glaubt, daß ein strafrechtlicher Religionsschutz nur in solchen Zeiten hervortrete: Die Gesetzgeber der Aufklärungszeit, die doch alles andere eher war als eine »katholische«, schützten die Religion ebenso sehr, wie es andere Gesetzgeber zu anderen Zeiten getan haben. Und was den § 166 StGB. angeht, so fällt seine Entstehung ebenfalls in eine Zeit, die als »katholisch« keineswegs bezeichnet werden darf, nämlich in die Wende der sechziger und siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, den Höhepunkt des Liberalismus in Deutschland.

Gegenüber diesen Bekämpfern des § 166 I, aus Gründen, die mehr oder weniger gegen die übrigen im § 166 untergebrachten Strafbestimmungen zielen, mag noch besonders festgestellt werden, daß die evangelische Kirche bezüglich des Strafschutzes aus § 166 I genau so gestellt ist wie die katholische: Beide genießen den Schutz des dreieinigen Gottesbegriffes. Eine darüber hinausgehende Einbeziehung der katholischen Heiligen und der Jungfrau Maria gibt es nicht. —

Um die Unsinnigkeit der Beseitigung des § 166 I StGB. einzusehen, braucht man sich nur die Folgen einer solchen Aufhebung klarzumachen: Sie würde von weiten, religiös gestimmten Volkskreisen nicht verstanden

[6] Thümmel, S. 51/58.

werden, ja, als eine staatliche Entwertung und Geringschätzung der Religion angesehen werden, und endlich eine Flut von widerlichen Gotteslästerungen der bisher durch die Strafbestimmung gezügelten Religionsfeinde geradezu herausfordern, mit einem Worte das religiöse Interesse und dadurch mittelbar das staatliche Interesse schwer schädigen.[7]

§ 14. Die Vorschläge, den § 166 I zu ersetzen.

Im Gegensatz zu der obigen radikalen Richtung steht eine solche, welche prinzipiell für einen Strafschutz gegen die Gotteslästerung eintritt und nur die Fassung als besonderes Delikt bekämpft.

Zunächst halten einige den § 166 für zu eng gefaßt. Auch diese Auffassung hat schon bei Entstehung des Gesetzes sich bemerkbar gemacht.[8] Und zwar hängen ihr in erster Linie diejenigen an, welche, wie oben im § 3 dargelegt, den Gottesbegriff möglichst weit gezogen wissen wollen. Hälschner[9] will die Gotteslästerung nicht als besonderes Delikt behandelt wissen, sondern sie mit den übrigen Tatbeständen des § 166 StGB. zu einem Delikt der »öffentlichen Verspottung von Gegenständen der religiösen Verehrung« zusammenfassen.[10]

Diesen Vorschlag billigen wir nicht. Einmal würde das eine den Gottesbegriff in den Augen der Massen ebenso herabsetzende Behandlung sein, wie eine gänz-

---

[7] Kahl, S. 82; Vorentw. Begr., S. 510; Wulffen, S. 120.
[8] Motive, S. 65.
[9] Hälschner, S. 704.
[10] Ebenso Fuld in Goltdammers Archiv, Bd. 39, S. 142 ff.

liche Aufhebung des Deliktes der Gotteslästerung. Dann würde durch die Einsetzung der »Gegenstände der religiösen Verehrung« eine uferlose Ausdehnung des Strafschutzes eintreten, kurz, es würde dieselbe Rechtsunsicherheit eintreten, die wir oben bei der Begrenzung des Gottesbegriffes dargelegt haben. Endlich würde eine solche Zusammenfassung der Gotteslästerung mit der Verspottung von Heiligen und Reliquien (also Gegenständen der religiösen Verehrung) das religiöse Empfinden des evangelischen Volksteiles schwer verletzen.[11] Beling[12] und Meyer[13] wollen die Strafvorschrift des § 166 I ersetzt wissen durch eine allgemeine Strafvorschrift über die Verübung einer das religiöse Gefühl verletzenden Handlung. Diesen Vorschlag lehnen wir ab, und zwar aus denselben Gründen, aus denen wir das religiöse Gefühl nicht als Angriffsgegenstand der Gotteslästerung anerkannt haben.[14]

§ 15. Die Vorschläge, den § 166 I umzugestalten.

Die Mehrzahl der Kritiker hält an dem Erfordernis eines besonderen Delikts der Gotteslästerung fest, hält jedoch die heutige Fassung des Tatbestandes in § 166 I für verfehlt und will diese Fassung durch eine andere ersetzen. Sie kritisiert die einzelnen Tatbestandsmerkmale und schlägt an Stelle der abgelehnten neue vor. Zunächst wird die Begrenzung des Begriffes »Gott« als des Gottesbegriffes der christlichen Kirchen und

[11] Kahl, S. 83, lehnt den Hälschnerschen Vorschlag aus andern Gründen ab als wir.

[12] Beling, S. 32 ff.

[13] Meyer-Allfeld, S. 644.

[14] Siehe oben S. 12.

der anderen anerkannten Religionsgesellschaften angegriffen als Atavismus, als Rückfall in ein Staatskirchentum.[15] Mit Unrecht. Diese Auffassung will mit nichten einen staatlichen Gottesbegriff prägen, sie will auch durchaus nicht durch die vorgenommene Beschränkung den Gottesbegriff der Religionsgesellschaften ohne Korporationsberechtigung, z. B. der Sekten, als minderwertig darstellen, sie nimmt diese Beschränkung vor, ohne jeden Eingriff in das Gebiet religiöser Wertung eines Gottesbegriffes, sondern lediglich aus äußeren Zweckmäßigkeitsgründen: Eine positive Festlegung eines Gottesbegriffes ohne diese Beschränkung wäre, wie wir oben[16] gesehen haben, schlechterdings unmöglich. Sie würde den Gottesbegriff völlig verschwimmen lassen und den Strafschutz illusorisch machen.[17] Der Strafrichter muß mit realen Begriffen rechnen können, bloße Abstraktionen sind des Strafschutzes nicht teilhaftig. Der von Kahl[18] gerügte Ausschluß der Sekten vom Schutze ihres Gottesbegriffes mag wohl bedauert werden, darf aber zu keiner Veränderung führen. Die gewonnenen Vorteile würden zu den eingetauschten Nachteilen in keinem Verhältnisse stehen. Zudem genießt, was Kahl übersieht, ein großer Teil der Sekten, z. B. die Heilsarmee, schon in irgend einem Bundesstaate Korporationsrechte und ist damit geschützt. Die praktische Benachteiligung der Sekten ist also gar nicht so arg.

Also der Gottesbegiff muß so bestehen bleiben, wie er heute festgelegt worden ist.

---

[15] Kahl, S. 83.
[16] S. 17 ff.
[17] Frank, S. 294.
[18] S. 86.

Auch an dem Erfordernis der Öffentlichkeit der Gotteslästerung ist festzuhalten. Die Strafbarkeit auch der privaten Gotteslästerungen würde den Kreis zu sehr ausdehnen, sie würde vor allem eine Quelle steter Verdächtigungen sein, sie würde, statt der Religion zu nützen, ihr lediglich Schaden zufügen.[19]

Der Hauptsturm der Angriffe richtet sich gegen das Tatbestandsmerkmal der Beschimpfung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die oben versuchte Begriffserklärung dieses Wortes eine unsichere und wenig befriedigende ist, daß aus den verschiedenen Erklärungsmomenten sich ebensoviel neue Fragen ergeben. Das Kriterium des Beschimpfens soll die »Roheit« sein, also das Mißachten und Behaupten von Tatsachen, die zur Mißachtung führen. Wo liegt die Grenze zwischen der objektiven Kritik und diesem Beschimpfen? Wo es sich um Schimpfworte handelt, wird diese zu finden sein, aber sonst? Sollen nicht frivole und spitze Worte noch jenseits der Grenze der Beschimpfung liegen? Sind nicht zahllose Differenzierungen in dem Übergangsstadium der Kritik zur Beschimpfung denkbar? Soll nicht der beschimpfende Inhalt die rohe Form ersetzen können? Wann soll dies der Fall sein? Wird nicht durch das Erfordernis der Beschimpfung der Sprachungewandte leichter sich strafbar machen, als der Gebildete, der seinen Worten eine feinere und damit straffreie Form zu geben weiß?[20] — Wie sehr man auch versuchen mag, eine allseitig abgrenzende Erklärung des Wortes beschimpfen zu geben, man wird nicht zum Ziel gelangen. Denn es gibt in der Tat

[19] Vorentw. Begr., S. 510/11.

[20] Thümmel, S. 41.

keine Definition der Beschimpfung, keine Abgrenzung gegen die erlaubte Kritik, die sich mit Worten ausdrücken ließe.[21]

Aber deswegen eine Beseitigung des Tatbestandsmerkmals der Beschimpfung verlangen zu wollen, wäre verkehrt.[22] Eine Beseitigung oder Ersetzung würde die ungünstige Sachlage nur verschlechtern, statt sie zu bessern. Bei gänzlicher Fortlassung oder Ersetzung durch einen weiteren Begriff, wie »beleidigen«, würde der Strom der strafbaren Gotteslästerungen uferlos anschwellen und die Kritik in unzulässiger Weise beengt werden. Bei engerer Begrenzung durch Aufstellung besonderer Merkmale der Beschimpfung würde der Kreis andererseits so verkleinert werden, daß von einem Schutz gegen die Gotteslästerung nicht mehr die Rede sein könnte. Man muß sich daher mit der Beibehaltung des Erfordernisses der Beschimpfung zufrieden geben und es auch in Zukunft der Entscheidung des Einzelfalles überlassen, das Moment der Beschimpfung jeweils festzustellen.

Das Tatbestandsmerkmal der Beschimpfung in »Äußerungen« wird mit Recht von allen Kritikern als zu eng bezeichnet. Es ist kein Grund ersichtlich, nur die Gotteslästerungen in Wort und Schrift zu strafbaren zu stempeln, die übrigen aber frei ausgehen zu lassen. Wie ein Blick in unsere modernen, einer radikalen Richtung folgenden Witzblätter lehrt, sind Gotteslästerungen mittels bildlicher Darstellung heute gang

[21] Ipsen, S. 30, glaubt nicht an solche Unmöglichkeit, ohne aber selbst eine Definition zu geben.

[22] Kahl, S. 89: »Daß schwierige Grenzfälle vorkommen, teilt der Begriff mit vielen anderen; es beweist nicht seine Unbrauchbarkeit.«

und gäbe. Ja man kann sagen, daß sie erst durch die mangelhafte Formulierung des § 166 I künstlich gezüchtet worden sind. Darum fort mit dieser gänzlich unsinnigen Bestimmung der »Äußerungen« und eine Ergänzung in der Weise, daß auch die bildlichen und symbolischen Gotteslästerungen mitgetroffen werden.[23] Am besten gehe man auf den § 144 des Entwurfs zu einem StGB. für den Norddeutschen Bund zurück und verzichte auf jede Aufzählung der Mittel der Gotteslästerung, dann werden eben alle mitbetroffen. Ebenso wird mit Recht verlangt, daß das Erfordernis eines »Ärgernisses«, das gleichfalls vom Reichstag in den § 166 hineingebracht ist, wieder entfernt wird. Wir haben oben gesehen, wie das Ärgernis nach den subjektiven Anschauungen der Empfindenden verschieden zutage tritt. Ja, sogar innerhalb derselben Religionsgemeinschaft wird das Ärgernis verschieden empfunden: Dies zeigt ein von verschiedenen Kritikern[24] als Beispiel angeführter Gotteslästerungsprozeß in Hannover. Dort wurden vier Pfarrer befragt, ob sie an einer von ihnen angehörten Gotteslästerung ein Ärgernis genommen hätten. Zwei bejahten die Frage, zwei verneinten sie! Ein so schwankender Grund kann aber nicht zu einem die Strafbarkeit begründenden oder ausschließenden Kriterium werden. Zudem ist die Religion als staatserhaltendes Moment stets durch eine öffentliche Gotteslästerung verletzt, gerade dann um so mehr, wenn die Hörer sich schon so weit von religiösen Vorstellungen und Empfindungen entfernt haben, daß sie kein Ärgernis mehr an der Lästerung nehmen. Auch rein praktisch ist

[23] Wie in dem Preußischen StGB. von 1851.

[24] Thümmel, S. 56 u. a.

das Tatbestandsmerkmal der Ärgerniserregung vom Übel. Es wird in vielen Fällen nicht gelingen, dasselbe nachzuweisen, weil die Personen, die der Gotteslästerung beigewohnt haben, nicht mehr zu ermitteln sind. Auch wird es sich oft nicht feststellen lassen, ob ein Ärgernis tatsächlich vorliegt, oder ob derjenige, der ein Ärgernis empfunden haben will, es nicht vielmehr aus Haß oder Bosheit gegen den Täter nur vorschützt. Es muß deshalb gefordert werden, dieses Moment ganz aus dem § 166 auszuschalten, mit andern Worten, aus dem Erfolgsdelikt der Gotteslästerung wieder ein reines Tätigkeitsdelikt zu machen. Das Tatbestandsmerkmal der Ärgerniserregung wird damit nicht untergehen, es wird, wie Goltdammer[25] mit Recht sagt, durch das Moment der Öffentlichkeit in einem religiösen Volke stets erfüllt werden. Bezüglich des subjektiven Tatbestandes des § 166, so schließt der Eventualvorsatz, auch Tatbestände ein, in denen die Gotteslästerung in gutem Glauben geschieht, wo mehr religiöser Übereifer, als gotteslästerliche Absicht vorhanden ist. Es werden also Fälle betroffen, wo ein strafrechtliches Einschreiten nicht unbedingt nötig ist. Hier eine Beschränkung vorzunehmen, erscheint als billig und gerechtfertigt, und zwar ist zu verlangen, daß eine Gotteslästerung, um strafbar zu sein, aus einer über den Vorsatz hinausgehenden Absicht, aus gemeinen Motiven, mit schimpflichem Zwecke begangen sein muß.[26]

Eine Änderung des Strafmaßes für die Gotteslästerung wird endlich noch zu fordern sein: Es muß neben der Freiheitsstrafe auch wahlweise Geldstrafe

[25] Materialien, S. 263.

[26] Kahl, S. 89; Ipsen, S. 29; Moser, S. 93.

eintreten können, wenn besonders mildernde Umstände vorliegen. Vielleicht kann sie dann eintreten, wenn der Täter aus religiöser Überzeugung heraus gelästert hat (z. B. bei Sekten, die Christus nicht anerkennen).

Also als Erfordernisse einer Änderung des § 166 sind zu verlangen: Unter Beibehaltung des Gottesbegriffes, der Momente der Lästerung, der Öffentlichkeit und der Beschimpfung, Wegfall der Tatbestandsmerkmale der Äußerungen und der Ärgerniserregung, Einschränkung des subjektiven Tatbestandes und Einführung einer wahlweisen Geldstrafe.

VI. Der § 155 des Vorentwurfes zu einem deutschen Strafgesetzbuche und der § 173 des Gegenentwurfes.

§ 16. Die Tatbestandsmerkmale.

Inwiefern wird das schon jetzt vorliegende Material für ein neues StGB., nämlich der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch und der Gegenentwurf dazu, dessen Begründung z. Z. noch fehlt, diesen von uns als notwendig erkannten Änderungen gerecht? § 155 des Vorentwurfes lautet: »Wer öffentlich und böswillig in beschimpfender Weise Gott lästert, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu zwei Jahren bestraft,« während in § 173 des Gegenentwurfes bestimmt wird: »Wer öffentlich in beschimpfender Weise Gott böswillig lästert, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.«

Beide Strafbestimmungen lauten also, von der Reihenfolge der Tatbestandsmerkmale abgesehen, gleich. Lediglich hinsichtlich der Strafen und Strafmaße sind Verschiedenheiten vorhanden.

Wir können uns deshalb bei der Betrachtung der neu vorgeschlagenen Strafbestimmungen, soweit die einzelnen Tatbestandsmerkmale in Frage kommen, auf eine Kritik des § 155 VE. beschränken, da die hier erzielten Ergebnisse auch auf den § 173 GE. zutreffen.

§ 155 unterscheidet sich ganz wesentlich von der heute geltenden Strafbestimmung des § 166 I. Zunächst rein äußerlich: § 155 enthält nur das Vergehen der Gotteslästerung. Die bisherige Verbindung mit den Delikten gegen die Religionsgesellschaften ist gefallen.[1] Diese sind den §§ 156, 157 zugewiesen worden. Von den jetzigen Tatbestandsmerkmalen sind diejenigen »Gottes«, der »Lästerung«, der »Beschimpfung« und der »Öffentlichkeit« bestehen geblieben. Ganz verschwunden ist das Moment der »Ärgerniserregung«, während an Stelle der beschimpfenden »Äußerungen« die beschimpfende »Weise« getreten ist. Ganz neu ist das Tatbestandsmerkmal der »Böswilligkeit«. Die Strafe endlich ist von der bisherigen Höchstgrenze von drei Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt worden. An Stelle der ausschließlichen Gefängnisstrafe tritt diese und Haft wahlweise.

Bei einer Erörterung der Tatbestandsmerkmale des § 155 erübrigt sich zunächst ein Eingehen auf die aus der bisherigen Fassung übernommenen Momente. Diese vier bleiben natürlich für das neue Gesetz ebenso umgrenzt wie für das alte. Hinsichtlich der neuen Tat-

[1] Ebenso § 173 GE.

bestandsmerkmale gilt folgendes: Es heißt »in beschimpfender Weise«. Es soll damit, wie die Begründung[2] sagt, »der mißverständlichen Auffassung vorgebeugt werden, als ob etwa nur Kundgebungen durch Wort und Schrift getroffen werden sollen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch z. B. durch bildliche Darstellungen Gotteslästerungen gröblichster Art begangen werden können.« Das Wort »Weise« soll also andeuten, daß jede Art von gotteslästerlichen Kundgebungen von der Strafbestimmung des § 155 getroffen werden soll.

»Böswilligkeit« ist ein Ausdruck, den der Wortschatz des heute geltenden Strafgesetzbuchs nicht kennt. Der Vorentwurf wendet ihn bei mehreren Tatbeständen an, so bei § 122 (Wahlstörung) und § 144 (Hoheitszeichenverletzung). Es bedeutet dieser Ausdruck,[3] daß der »Endzweck des Täters darauf gerichtet sein muß, zu lästern. Der Täter muß in der Handlung seine Befriedigung, sein Genügen suchen; er muß also die Handlung in frevelhafter Absicht vornehmen«. Damit ist die über den Vorsatz hinausgehende beschimpfende Absicht, die wir für den Tatbestand des § 166 I abgelehnt haben,[4] zum Tatbestandsmerkmal geworden. Absicht bedeutet, daß der Täter seinen Willen auf einen bestimmten Erfolg als erstrebtes Endziel gerichtet hat.[5] § 59 III des Vorentwurfs hat diese Erklärung zusammengefaßt und bestimmt: »Eine vorsätzliche Handlung ist eine absichtliche, wenn der Täter sie verübt, um einen bestimmten Erfolg herbeizuführen.« Also

[3] Vorentw. Begr., S. 511.
[4] Oben S. 39.
[5] Vorentw. Begr., S. 211.

Vorsatz *plus* Endzweck der Lästerung ist nach dem § 155 erforderlich, um die Gotteslästerung zu einer »böswilligen« zu machen.

§ 17. Kritik.

Die vier Tatbestandsmerkmale des § 155, die aus § 166 I mit hinübergenommen worden sind: »Gott«, »Lästerung«, »Beschimpfung«, »Öffentlichkeit«, haben wir oben im § 15 Ende als zu einer weiteren Verwertung brauchbar angesehen. Sie können deshalb aus einer kritischen Besprechung des § 155 ausscheiden. Der Fortfall des »Ärgernisses« deckt sich gleichfalls mit unseren oben geäußerten Wünschen, so daß auch dieser Punkt hier nicht weiter erörtert werden braucht.[6] Daß das neue Tatbestandsmerkmal der Gotteslästerung in beschimpfender »Weise« alle Arten von Gotteslästerungen umfaßt, ist sehr zu begrüßen. Er macht einem unhaltbaren Zustand ein Ende. Daß aber die Umfassung aller gotteslästerlichen Kundgebungen die Anwendung des Wortes »Weise« erfordert, daß nicht eine einfache Weglassung jeden Mittels der Gotteslästerung und Beschränkung auf das Wort »beschimpfend« denselben Zweck erfüllt, ist nicht einzusehen. Vielleicht hat der Gesetzgeber die Häufung von drei Adjektiven »öffentlich, böswillig und beschimpfend« vermeiden wollen. Eine solche Häufung hätte aber durchaus nicht unschön geklungen, hätte vielmehr die Klarheit des Tatbestandes durch die Beschränkung auf die Worte, auf die es wirklich ankommt, erhöht. Es ist deshalb die Fortlassung des Wortes »Weise« zu empfehlen.

[6] Wulffen, S. 120, begrüßt gleich uns den Fortfall des Ärgernisses.

Bedenken muß auch der Begriff »Böswilligkeit« erregen. Nach dem bisherigen Tatbestande wurde in subjektiver Beziehung nur verlangt, daß der Täter vorsätzlich handele. Jeder auf die Kundgebung gerichtete Wille, verbunden mit dem Bewußtsein, daß die Äußerung eine beschimpfende sei, genügte also. Eine beschimpfende Absicht brauchte beim Täter nicht zu bestehen.[7] Mit dieser Umgrenzung wurden die Fälle, wo ein strafbares Einschreiten nicht durchaus erforderlich war, auch eingeschlossen. So sehr ein Anschluß solcher Fälle aber zu verlangen ist,[8] so sehr fragt es sich, ob nicht das Verlangen der »Böswilligkeit« der Gotteslästerung wieder zu weit geht. Der Richter soll die »beschimpfende Absicht« des Lästernden feststellen. Es wird in vielen Fällen, da eine Folgerung aus den Tatumständen hier meist ausgeschlossen sein wird, gar nicht möglich sein, eine solche Absicht beim Täter nachzuweisen. Es werden deshalb zahlreiche Fälle der Gotteslästerung straflos bleiben müssen, weil ein Nachweis der Böswilligkeit nicht zu führen ist. Durch den erstrebenswerten Ausschluß der in gutem Glauben erfolgenden Gotteslästerungen werden viele Gotteslästerungen, die ohne diese Absicht geschehen, mit gegen die Bestrafung gedeckt werden. Und es fragt sich sehr, ob denn nicht das erreichte Gute durch ebensoviel Mißstände wieder aufgehoben wird. Nach dieser Richtung hin bedarf der Tatbestand des § 155 noch einer sehr eingehenden Abwägung, ehe daran gedacht werden darf, das subjektive Tatbestandsmerkmal der Böswilligkeit aufzunehmen.[9]

[7] siehe oben S. 39. [8] Vorentw. Begr., S. 511.

[9] Wulffen, S. 120, hält — ohne Begründung — den Begriff der Böswilligkeit für bereits bewährt.

Hinsichtlich der Strafe ist die Herabsetzung auf zwei Jahre Höchstmaß zu begrüßen: Nach der von Kahl[10] aufgestellten Statistik ist das Strafmaß von zwei Jahren unter 6921 Fällen der Verurteilung in den Jahren 1882 bis 1903 nur 22 mal erreicht und überschritten worden. Danach ist die strafrechtliche Bewertung der Gotteslästerung schon nach dem bisherigen Recht im wesentlichen die gleiche gewesen, wie jetzt vorgeschlagen wird. Eine Beschränkung der gesetzlichen Bestimmung auf das tatsächlich als notwendig erachtete Strafmaß ist deshalb begründet. Lediglich Gefängnis ohne Strafmaß als Strafe festzusetzen, wie dieses im Gegenentwurf geschehen ist, halten wir auf Grund der obigen Ermittelungen für unrichtig und lehnen diese Formulierung ab. Ob neben der, außer der Gefängnisstrafe neu erscheinenden Haftstrafe auch wahlweise Geldstrafe dem § 155 einzufügen ist, ist zu erörtern. Wir jedenfalls möchten eine solche Einfügung vorschlagen.[11] Denn sie ist deshalb schon zu empfehlen, weil der § 137 des Vorentwurfes (jetzt § 130 StGB.), der ebenfalls ein die bestehende Ordnung gefährdendes Delikt behandelt, neben Haft und Gefängnis bis zu zwei Jahren Geldstrafe bis zu 2000 M. androht.[12]

Daß endlich der Vorentwurf das Delikt der Gotteslästerung in einem Paragraphen für sich behandelt, ist

[10] Kahl, S. 99 u. 100.

[11] Der Gegenentwurf sieht ebenfalls Geldstrafe, und zwar bis zu 10000 M., vor. Die Haftstrafe ist fortgelassen. Wir vermuten, — die Begründung zum Gegenentwurf ist noch nicht erschienen — daß die gleichen Gründe, wie bei uns, auch für den Gegenentwurf maßgebend waren, die Geldstrafe einzuführen.

[12] Wulffen, S. 120, motiviert den Ausschluß der Geldstrafe durch die Einfügung des Begriffes der Böswilligkeit.

als eine glückliche Änderung zu begrüßen: Es wird dadurch nicht mehr möglich sein, wie bisher, in dem Angriffsgegenstande der Gotteslästerung ein Vergehen gegen die Religionsgesellschaft, in der Gotteslästerung selbst also eine Art Unterdelikt der Delikte gegen die Religionsgesellschaften im allgemeinen zu erblicken.

IV. Schluß.

§ 18.

Wir schlagen demnach vor, den § 155 des Vorentwurfes (§ 173 des Gegenentwurfes) bei einer Neufassung des Deliktes der Gotteslästerung zu Grunde zu legen. Das Wort »Weise« ist zu beseitigen, sodaß der erste Teil des Paragraphen lautet: »Wer öffentlich, böswillig und beschimpfend Gott lästert«. Hinsichtlich der Einführung des Tatbestandsmerkmals der Böswilligkeit empfehlen wir weiter, eine genaue Erörterung der Tragweite dieser Bestimmung vorzunehmen. Als Strafe der Gotteslästerung schlagen wir neben Gefängnis und Haft auch Geldstrafe vor.

Falls diese Momente berücksichtigt werden, so hoffen wir, daß wir eine Gesetzesbestimmung erhalten, die praktischer und zeitgemäßer als § 166 I StGB., einerseits der berechtigten Kritik und wissenschaftlichen Erörterung freie Bahn läßt, andererseits das in der Religion liegende wertvolle Kulturgut, die Grundlage jeder staatsbürgerlichen Verbindung, gegen rohe Angriffe schützt.